

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

16.06.2021

Einladung

zur 2. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung

**am Montag, 28.06.2021,
um 15:00 Uhr**

Ort: Kreistagssitzungssaal, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Michael Rickert
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Öffentlicher Personennahverkehr
Finanzierungskonzept 2022 ff.
Vorlage: 0084/2021 Kreisausschuss
- TOP 2 Öffentlicher Personennahverkehr
Umsetzung des Hopper durch die Kreisverkehrsgesellschaft (kvgOF)
Vorlage: 0086/2021 Kreisausschuss
- TOP 3 Schaffung einer Stabsstelle Klimaschutz
Alternativ: Klimaschutz in der Verwaltung
Vorlage: 0100/2021 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 4 Bericht des Kreisausschusses "Konzept zur Gründung eines
Landschaftspflegeverbandes im Kreis Offenbach"
- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

16.06.2021

Einladung

zur 2. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit

**am Montag, 28.06.2021,
um 16:30 Uhr**

Ort: , 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Walter Fontaine
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eigenbetrieb Rettungsdienst
Erhöhung des Stammkapitals
Vorlage: 0091/2021 Kreisausschuss

- TOP 2 Eigenbetrieb Rettungsdienst
Jahresabschluss 2020
Vorlage: 0092/2021 Kreisausschuss

- TOP 3 Satzungsänderung Kreisjugendhilfeausschuss
Vorlage: 0081/2021 Kreisausschuss

- TOP 4 Wahl der beratenden Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses
Vorlage: 0082/2021 Kreisausschuss

- TOP 5 Möglichkeiten für (teil-)offene Modellversuche an Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 0085/2021 FDP

- TOP 6 Unterstützung für Kinder und Jugendliche in Folge der Pandemie
hier: Implementierung eines Runden Tisches
Vorlage: 0099/2021 Bündnis 90 / Die Grünen

- TOP 7 Bericht des Kreisausschusses über den derzeitigen Stand der Umsetzung der
Arbeitsmarktreform/Hartz IV

- TOP 8 Bericht des Kreisausschusses über den derzeitigen Stand der Unterbringung und
Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden

- TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

16.06.2021

Einladung

zur 2. Sitzung des Gremiums

Schulausschuss

**am Dienstag, 29.06.2021,
um 15:30 Uhr**

Ort: , 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Anna-Kristina Schönbach
Vorsitzende

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Änderung des Schulnamens
 Schillerschule in Dreieich
 Vorlage: 0070/2021 Kreisausschuss
- TOP 2 Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung "Finanzhilfen des Bundes für
 das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der
 Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder"
 Vorlage: 0088/2021 Kreisausschuss
- TOP 3 Ausstattung der Klassenräume mit stationären UV-C Luftreinigungsgeräten im
 Kreisgebiet
 Vorlage: 0098/2021 FW
- TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

An

die Mitglieder des Gremiums:
**Ausschuss Europa, Kultur, Sport,
Ehrenamt und Integration**

Dietzenbach, 16.06.2021

an die Mitglieder des Präsidiums
und des Kreisausschusses

nachrichtlich allen übrigen zur Kenntnisnahme

**Sitzung des Ausschuss Europa, Kultur, Sport, Ehrenamt und Integration
am 29. Juni 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da von der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 7. Juli 2021 keine ausschussbezogenen Tagesordnungspunkte vorliegen, ist die für Dienstag, den 29. Juni 2021, um 16:30 Uhr vorgesehene Ausschusssitzung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Kremeier
Ausschussvorsitzender

Für die Ausfertigung:

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

16.06.2021

Einladung

zur 2. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Bauen und Digitalisierung

**am Donnerstag, 01.07.2021,
um 15:00 Uhr**

Ort: , 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Dr. Detlev Debertshäuser
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Informationen zur Breitbandversorgung und zur Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH

- TOP 2 Mittelübertragung vom Budget des Fachdienstes Gebäudewirtschaft in das Budget des Fachdienstes Schule
Vorlage: 0079/2021 Kreisausschuss

- TOP 3 Initiierung eines Wohnraumforums für den Kreis Offenbach
Vorlage: 0094/2021 Die Linke

- TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Hinweis:

Zu Tagesordnungspunkt 1 „Informationen zur Breitbandversorgung und zur Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH“ ist Frau Caliendo, vom Regionalverband FrankfurtRheinMain eingeladen.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

16.06.2021

Einladung

zur 2. Sitzung des Gremiums

Haupt- und Finanzausschuss

**am Freitag, 02.07.2021,
um 09:00 Uhr**

Ort: , 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Hubert Gerhards
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Beratung der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 07. Juli 2021
- TOP 1.1 Mitteilungen des Kreistagsvorsitzenden
- TOP 1.2 Mitteilungen des Kreisausschusses
- TOP 1.3 Beantwortung von Anfragen
- TOP 1.4 Abstimmung über die Tagesordnung II
- TOP 1.5 Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel; hier: Aufstellung der Vorschlagslisten
Vorlage: 0093/2021 Präsidium
- TOP 1.6 Eigenbetrieb Rettungsdienst
Erhöhung des Stammkapitals
Vorlage: 0091/2021 Kreisausschuss
- TOP 1.7 Eigenbetrieb Rettungsdienst
Jahresabschluss 2020
Vorlage: 0092/2021 Kreisausschuss
- TOP 1.8 Öffentlicher Personennahverkehr
Finanzierungskonzept 2022 ff.
Vorlage: 0084/2021 Kreisausschuss
- TOP 1.9 Öffentlicher Personennahverkehr
Umsetzung des Hopper durch die Kreisverkehrsgesellschaft (kvgOF)
Vorlage: 0086/2021 Kreisausschuss
- TOP 1.10 Änderung des Schulnamens
Schillerschule in Dreieich
Vorlage: 0070/2021 Kreisausschuss
- TOP 1.11 Mittelübertragung vom Budget des Fachdienstes Gebäudewirtschaft in das Budget des Fachdienstes Schule
Vorlage: 0079/2021 Kreisausschuss
- TOP 1.12 Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung "Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder"
Vorlage: 0088/2021 Kreisausschuss
- TOP 1.13 Ausstattung der Klassenräume mit stationären UV-C Luftreinigungsgeräten im Kreisgebiet
Vorlage: 0098/2021 FW
- TOP 1.14 Initiierung eines Wohnraumforums für den Kreis Offenbach
Vorlage: 0094/2021 Die Linke
- TOP 1.15 Satzungsänderung Kreisjugendhilfeausschuss
Vorlage: 0081/2021 Kreisausschuss

- TOP 1.16 Wahl der beratenden Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses
Vorlage: 0082/2021 Kreisausschuss
- TOP 1.17 Möglichkeiten für (teil-)offene Modellversuche an Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 0085/2021 FDP
- TOP 1.18 Unterstützung für Kinder und Jugendliche in Folge der Pandemie
hier: Implementierung eines Runden Tisches
Vorlage: 0099/2021 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 1.19 Schaffung einer Stabsstelle Klimaschutz
Alternativ: Klimaschutz in der Verwaltung
Vorlage: 0100/2021 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 1.20 Appell an die Bundesregierung: Unterzeichnen Sie das UN-Atomwaffenverbot
Gleichzeitig erklärt sich der Kreis Offenbach zur atomwaffenfreien Zone
Vorlage: 0101/2021 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 2 Bericht des Kreisausschusses zur Haushaltskonsolidierung und zum Controlling
- TOP 3 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

16.06.2021

Einladung

zur 3. Sitzung des Gremiums

Kreistag

**am Mittwoch, 07.07.2021,
um 10:00 Uhr**

Ort: Kulturhalle Rödermark, Dieburger Straße 27, 63322 Rödermark-Ober-Roden

gez. Volker Horn
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- TOP 2 Mitteilungen des Kreisausschusses
- TOP 3 Beantwortung von Anfragen
- TOP 4 Abstimmung über die Tagesordnung II
- TOP 5 Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen
Verwaltungsgerichtshof in Kassel; hier: Aufstellung der Vorschlagslisten
Vorlage: 0093/2021 Präsidium
- TOP 6 Eigenbetrieb Rettungsdienst
Erhöhung des Stammkapitals
Vorlage: 0091/2021 Kreisausschuss
- TOP 7 Eigenbetrieb Rettungsdienst
Jahresabschluss 2020
Vorlage: 0092/2021 Kreisausschuss
- TOP 8 Öffentlicher Personennahverkehr
Finanzierungskonzept 2022 ff.
Vorlage: 0084/2021 Kreisausschuss
- TOP 9 Öffentlicher Personennahverkehr
Umsetzung des Hopper durch die Kreisverkehrsgesellschaft (kvgOF)
Vorlage: 0086/2021 Kreisausschuss
- TOP 10 Änderung des Schulnamens
Schillerschule in Dreieich
Vorlage: 0070/2021 Kreisausschuss
- TOP 11 Mittelübertragung vom Budget des Fachdienstes Gebäudewirtschaft in das Budget
des Fachdienstes Schule
Vorlage: 0079/2021 Kreisausschuss
- TOP 12 Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung "Finanzhilfen des Bundes für
das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der
Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder"
Vorlage: 0088/2021 Kreisausschuss
- TOP 13 Ausstattung der Klassenräume mit stationären UV-C Luftreinigungsgeräten im
Kreisgebiet
Vorlage: 0098/2021 FW
- TOP 14 Initiierung eines Wohnraumforums für den Kreis Offenbach
Vorlage: 0094/2021 Die Linke
- TOP 15 Satzungsänderung Kreisjugendhilfeausschuss
Vorlage: 0081/2021 Kreisausschuss

- TOP 16 Wahl der beratenden Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses
Vorlage: 0082/2021 Kreisausschuss
- TOP 17 Möglichkeiten für (teil-)offene Modellversuche an Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 0085/2021 FDP
- TOP 18 Unterstützung für Kinder und Jugendliche in Folge der Pandemie
hier: Implementierung eines Runden Tisches
Vorlage: 0099/2021 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 19 Schaffung einer Stabsstelle Klimaschutz
Alternativ: Klimaschutz in der Verwaltung
Vorlage: 0100/2021 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 20 Appell an die Bundesregierung: Unterzeichnen Sie das UN-Atomwaffenverbot
Gleichzeitig erklärt sich der Kreis Offenbach zur atomwaffenfreien Zone
Vorlage: 0101/2021 Bündnis 90 / Die Grünen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Büro Kreistag

Drucksachen-Nr.:
0093/2021

Antragsteller:
Präsidium

Datum:
02.06.2021

Beschlussvorlage

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel; hier: Aufstellung der Vorschlagslisten

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich
Kreistag		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel eine Vorschlagsliste mit insgesamt 8 Personen aufstellen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 hat der Präsident des Hessen Verwaltungsgerichtshofes die Landkreise aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgerichtshof aufzustellen. Diese Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel müssen bis zum 31. Juli 2021 vom Kreistag aufgestellt werden.

Für die Aufnahme auf die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindesten jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Beteiligungsmanagement

Drucksachen-Nr.:
0091/2021

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
09.06.2021

Beschlussvorlage

**Eigenbetrieb Rettungsdienst
Erhöhung des Stammkapitals**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs Rettungsdienst des Kreises Offenbach wird zur Förderung der Allgemeinheit für das Jahr 2021 um einen Betrag in Höhe von 700.000 € erhöht. § 14 der Eigenbetriebsatzung erhält dementsprechend nachfolgende Fassung: „Das dem Eigenbetrieb vom Kreis auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital beträgt Euro 1.500.000,00.“ Die Mittel stehen unter der Haushaltsstelle 20.30.01/2086.84484410 zur Verfügung.

Begründung:

Der Eigenbetrieb Rettungsdienst wurde im Jahr 1999 mit einem Stammkapital von 100.000 DM gegründet. Es erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals im Jahr 2016 durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf 100.000 €. In den zurückliegenden Jahren hat sich das Volumen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs von rund 1 Mio. € auf nun rund 9 Mio. € gesteigert, insbesondere durch die teilweise Übernahme des Rettungsdienstes in Eigenerledigung und die Gründung der Rettungsdienstschule. Im Jahr 2020 und zum Jahresbeginn 2021 erfolgte daher eine schrittweise Erhöhung des Stammkapitals um jeweils 350.000 € auf 800.000 €.

Neben den organisatorischen und medizinischen Herausforderungen hat die SARS-CoV-2-Pandemie den Eigenbetrieb Rettungsdienst auch wirtschaftlich stark belastet. Kostensteigerungen durch z.B. einen höheren Bedarf an Hygienemaßnahmen wurde durch Einnahmeverluste im Bereich der Leitstellengebühren und der Rettungsdienstschule noch zusätzlich erheblich verschärft.

Diese Situation führte im Jahr 2020 zu einem Jahresfehlbetrag im Eigenbetrieb Rettungsdienst in Höhe von 1.774.005,71 €. Zwar dürfte ein Teil der Verluste durch eine Refinanzierung der Pandemiekosten über die Kostenträger ausgeglichen werden. Gleichwohl zeigt sich, dass das Stammkapital des Eigenbetriebes gerade in einer derartigen Krisensituation nicht ausreichend hoch bemessen ist. Für das Jahr 2022 war bereits eine weitere Erhöhung des Stammkapitals auf dann 1 Mio. € vorgesehen.

Zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährt der Kreis Offenbach dem Eigenbetrieb Rettungsdienst aus strukturellen Gründen eine Zahlung in Höhe von 700.000 € als Stammkapital, die der Erhöhung der allgemeinen Rücklagen beim Eigenbetrieb dient. Die für 2022 vorgesehene Erhöhung wird damit in das Jahr 2021 vorgezogen und um weitere 500.000 € erhöht.

Die Mittel stehen im Haushalt unter der Haushaltsstelle 20.30.01/0116.84484410 zur Verfügung.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Drucksachen-Nr.:
0092/2021

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
09.06.2021

Beschlussvorlage

**Eigenbetrieb Rettungsdienst
Jahresabschluss 2020**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Offenbach wird nach Prüfung und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von EUR 1.774.005,71 festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Betriebsleitung und die Betriebskommission werden entlastet.

Begründung:

Der Kreistag hat den Beschluss über die Bildung einer Zentralen Leitstelle Kreis Offenbach und die Gründung eines Eigenbetriebes Rettungsdienst in seiner Sitzung am 14.12.1999 gefasst. Daraus ergibt sich, dass nach den Aufgaben des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst die Betriebskommission auch die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis nimmt und die Empfehlung zur Entlastung vorschlägt. Die Betriebskommission tagt hierzu am 14.06.2021.

Insgesamt ist im Wirtschaftsjahr 2020 für den gesamten Eigenbetrieb ein Jahresverlust von T€ 1.774 eingetreten, der sich aus den Verlusten der Bereiche Rettungs-/Krankentransportwagen (einschließlich NAW (T€ -1.226), Leitstelle (T€ -324), Rettungsdienstschule (T€ -101), Arbeitsmedizin (T€ -32) sowie Notarzt-Einsatzfahrzeuge (T€ -91) zusammensetzt.

1. Pandemie

Die SARS-CoV-2-Pandemie dauerte über das Geschäftsjahr 2020 bis heute unverändert an und bedeutete für den ERD auch weiterhin vielschichtige Abweichungen bei den Erlösen und Aufwendungen. Ursachen hierfür sind insbesondere rückläufige Einsatzzahlen im Rettungsdienst, aber deutlich erhöhte Einsatzzahlen bei den aufwendigen Infektionstransporten. Dies bedingt zwangsläufig geringere Erträge der Leitstelle. Aus gleichem Grund sind auch im Bereich Rettungsdienst die Erträge geringer ausgefallen, jedoch bei gestiegenem Aufwand (z.B. zusätzliche Schutzausrüstung für das Rettungsdienstpersonal, Bereitstellung eines zusätzlichen Infektionskrankentransportwagens). Sehr belastend ist zudem die Pandemielage für das Personal in allen Bereichen, insbesondere für den Bereich Rettungsdienst.

Vor dem Hintergrund dargestellter Einnahmeverluste und den Kostensteigerungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie sind sowohl eine Anpassung der Rettungsdienstgebühren in Planung, als auch eine Refinanzierung der Pandemiekosten des Rettungsdienstes durch die Kostenträger anzunehmen. Das Land Hessen hat hierzu einen entsprechenden Erlassentwurf übersandt.

Gespräche mit den Kostenträgern sind angemeldet, stehen jedoch noch aus. Ebenso stehen noch die Verhandlungen mit den Kostenträgern über die Budgetanpassungen 2020/2021 an.

2. Bereichsplan

Die Änderung des Bereichsplanes mit Wirkung zum 01.01.2021 bedeuteten für den ERD eine deutliche Vergrößerung der Abteilung Rettungsdienst, für die umfangreiche Vorarbeiten zu erledigen und einzelne Investitionen zu tätigen waren. Als wichtigste Punkte sind hier die Errichtung des Standortes Neu-Isenburg II, umfangreiche Personalakquise und die Beschaffung von Fahrzeugen zu nennen. In 2020 sind hierzu bereits Kosten angefallen (z. B. Baunebenkosten für die Rettungswache, Materialkosten für die Ausstattung der Rettungswache und Fahrzeuge sowie Personalkosten, die erst in den Folgejahren refinanziert werden können.

3. Rettungsdienstschule

Die Rettungsdienstschule setzte ihren im Konzeptangebot erfolgreichen Kurs in 2020 fort, litt aber ebenfalls durch einige ausgefallene Kurse aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie. Neben Spezial-Lehrgängen wie Erste-Hilfe-Ausbildungen für Grundlehrgänge der Feuerwehren oder Notfalltraining in Arztpraxen wurden im Jahr 2020 an unserer Schule 68 Personen in Erste-Hilfe, 60 Rettungssanitäter, 31 Notfallsanitäter, 7 Praxisanleiter ausgebildet. Hinzu kamen rund 25 Teilnehmer der Rettungsdienstfortbildung und nochmal 605 Teilnehmer bei eLearning-Kursen. In den nächsten Jahren werden die kurzen Ergänzungslehrgänge zum Notfallsanitäter auslaufen und nur noch die 3-jährige Ausbildung möglich sein. Um sich hier mit neuen Angeboten vorzubereiten, hat die Schule bereits damit begonnen, neue Kurs-Formate zu entwickeln.

4. Deutsche Rentenversicherung

In den Vorjahren wurde bereits über das laufende Verfahren mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) im Bereich der Notarztstellung berichtet. Die DRV erhebt den Anspruch auf Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Notärzte, die als Honorarkräfte in der Zeit von 2013 – 2017 eingesetzt wurden. Im schlimmsten Fall hätte dies zu Nachzahlungen in Höhe von 1,6 Mio. € führen können. Vor dem Hintergrund einer immer noch unklaren Rechtslage, riet unser Rechtsanwalt zu einem Vergleich mit der DRV. Mit der DRV konnte nach intensiven Verhandlungen ein Vergleich erzielt werden, der eine Einmalzahlung in Höhe von 181.252 € vorsah. Diesem Vorschlag stimmte der Kreisausschuss zu. Da diese Kosten nicht Bestandteil des ausgehandelten Budgets mit den Krankenkassen sein konnten und ein Ausgleich mit den Krankenkassen nicht möglich ist, kann dieser Betrag durch den Eigenbetrieb nicht mehr erwirtschaftet werden. Daher ist dieser durch den Kreis Offenbach auszugleichen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Lagebericht, der Bestandteil des Abschlussprüfungsberichtes ist, verwiesen.

Der Prüfbericht ist im elektronischen Sitzungsdienstprogramm „Session“ gespeichert und kann bei Kreistagssitzung 7. Juli 2021 eingesehen werden.

Anlage



Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Organisationseinheit:

Fachdienst Steuerungsunterstützung, Organisation und Kreisorgane

Drucksachen-Nr.:

0084/2021

Antragsteller:

Kreisausschuss

Datum:

07.06.2021

Beschlussvorlage

**Öffentlicher Personennahverkehr
Finanzierungskonzept 2022 ff.**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Entscheidung des Aufsichtsrats der kvgOF vom 3. Dezember 2020, ein neues Finanzierungsmodell über den Kreishaushalt mit Anwendung ab dem 01. Januar 2022 vorzubereiten und umzusetzen, wird zugestimmt.
2. Der Kreistag beauftragt die kvgOF, den neu aufzustellenden Nahverkehrsplan 2022 ff. unter den finanziellen Prämissen der getroffenen Entscheidung (siehe Nr. 1) zu erstellen sowie die künftige Finanzierung über den Kreishaushalt in dem Nahverkehrsplan 2022 ff. zu verankern. Der Nahverkehrsplan 2022 ff. soll anschließend dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Die kvgOF soll auf Grundlage von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs beliehen werden. Der Kreisausschuss wird beauftragt, einen entsprechenden Beleihungsakt vorzunehmen.

Begründung:

Begründung zu Punkt 1 und Punkt 2:

Der Aufsichtsrat hat im Hinblick auf das künftige Finanzierungs- und Organisationskonzept (FinOrg) am 3. Dezember 2020 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen:

1. Der Aufsichtsrat nimmt das jeweilige Meinungsbild der dreizehn Kommunen zu dem Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und zum weiteren Vorgehen zur Kenntnis.
2. Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung mit der Vorbereitung und Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells über die Kreisumlage mit Anwendung ab 1. Januar 2022.
3. Der Aufsichtsrat bittet die Geschäftsführung, den neu aufzustellenden Nahverkehrsplan 2022 ff unter den finanziellen Prämissen der getroffenen Entscheidung zu erstellen und die künftige Finanzierung in dem Nahverkehrsplan 2022 ff zu verankern.

Die Rahmenbedingungen im hessischen ÖPNV-Gesetz

In der aktuellen Fassung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) ist in § 5 – Aufgabenträger ausgeführt:

- (1) Aufgabenträger sind die Landkreise sowie die kreisfreien Städte und die Sonderstatus-Städte nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung. Sie nehmen die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.
- (2) Die Aufgabenträger stellen eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen des betreffenden Nahverkehrsplanes nach § 14 sicher. Sie sind zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierzu geben sie den Aufgabenträgerorganisationen nach § 6 verbindliche Vorgaben [...]
- (3) Kreisangehörige Gemeinden, die keine Aufgabenträger sind, können im Einverständnis mit dem Landkreis und nach Maßgabe des Nahverkehrsplanes nach § 14 freiwillig Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Landkreise haben diese Verkehre bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Hieraus erwächst jedoch keine Verpflichtung der Aufgabenträger, diese Verkehre zu übernehmen oder zu finanzieren. [...]

Die Rahmenbedingungen im Kreis Offenbach

Der Kreis Offenbach hat sich mit der „Vereinbarung zur Verlustübernahme“ vom 23. Juli 2013 gegenüber der kvgOF verpflichtet, ab dem Geschäftsjahr 2014 deren gesamten Jahresfehlbetrag gemäß Jahresabschluss zu übernehmen. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht mit Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft. Der Kreis Offenbach ist weiter verpflichtet, bereits während des laufenden Geschäftsjahres angemessene Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich an die Gesellschaft zu leisten und damit die Liquidität der Gesellschaft sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die 13 Kommunen bislang in einem unterschiedlich hohen Maße direkt an der Finanzierung von Verkehrsleistungen (Buslinien, AST und Hopper) beteiligt. Dieser kommunale Betrag betrug in der Summe für das Jahr 2020 etwa 2,3 Millionen Euro, allerdings lag die Spannbreite der jährlichen Beiträge innerhalb der 13 Kommunen zwischen einem vierstelligen Betrag und gut 500.000 Euro pro Jahr. Diese unterschiedliche Belastung der Kommunen entspricht jedoch häufig nicht dem Verhältnis der tatsächlichen Verkehrsleistungen untereinander. Zudem leisten die Kommunen mit eigenen Stadtbusverkehren (vgl. oben § 5 Abs. 3 ÖPNVG) einen zusätzlichen kommunalen Beitrag für das gesamte ÖPNV-System im Kreis Offenbach.

Die bisherigen direkten kommunalen Beiträge sollen nunmehr aus dem Kreishaushalt gemäß der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 ÖPNVG finanziert werden. Die vollständige Finanzierung aus dem Kreishaushalt wird je nach Umlageschlüssel entsprechende finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diejenigen Defizite aus Verkehrsleistungen, welche durch die Stadtwerke erbracht werden, weiterhin allein von den jeweiligen Stadtwerken bzw. deren Kommunen getragen werden.

Der Auftrag zu einem neuen Finanzierungs- und Organisationskonzept (kurz: FinOrg-Konzept)

Die Nahverkehrspläne in Hessen sollen gemäß ÖPNVG u.a. mindestens ein Finanzierungskonzept enthalten, das auch eine Kostenschätzung geplanter Projekte und Vorhaben enthält. Die Kostenschätzung und die Finanzierung von Maßnahmen wurde auf Basis des aktuellen Finanzierungsmodells der kvGOF vorgenommen. Die kvGOF hatte gleichwohl im Rahmen des Nahverkehrsplan 2016 ff. den Auftrag erhalten, aufgrund der o.g. deutlich unterschiedlich hohen Beiträge der Kommunen und des Kreises ein neues Organisations- und Finanzierungskonzept (FinOrg) für den ÖPNV im Kreis Offenbach zu erarbeiten.

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden in einer Projektgruppe zum FinOrg sowie im Aufsichtsrat der kvGOF die erforderlichen Grundlagen vorgestellt und diskutiert. Die kvGOF hat diese Zusammenhänge in einem ‚Finanzierungs- und Organisationskonzept‘ ausführlich zusammengefasst und mit Stand vom 19. Mai 2017 in den Aufsichtsrat der kvGOF und später in die Magistrate der Kommunen eingebracht.

Zur konkreten Umsetzung dieser komplexen Zusammenhänge wurde im September 2018 nach Ausschreibung und Vergabebeschluss des Aufsichtsrats der kvGOF eine externe Beratungsgesellschaft mit der Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen (Verträge u.a.) für die sogenannte ‚Variante A‘ beauftragt.

Die Geschäftsführung der kvGOF hatte die zweite Hälfte des Jahres 2019 dazu genutzt, mit dem Gutachter die erforderlichen vertraglichen Unterlagen zu erstellen und abzustimmen. Diese Unterlagen wurden zum Jahresende 2019 bzw. Anfang 2020 an alle beteiligten Kommunen und Stadtwerke zur Durchsicht und Rückmeldung versendet. Eine finale Entscheidung über die Anwendung von Variante A in Form einer einvernehmlichen Zeichnung der o.g. Vereinbarungen und Verträge war für Sommer 2020 vorgesehen.

Stellungnahme des Regierungspräsidium Darmstadt

Der erste Entwurf der ‚öffentlich-rechtlichen Vereinbarung‘ ist an das Regierungspräsidium Darmstadt gesendet worden. Das RP Darmstadt ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Kreis Offenbach, deshalb hat die kvGOF vorab um eine erste Würdigung gebeten.

Das Regierungspräsidium hat am 23. März 2020 bestätigt, dass diese Finanzierungsvereinbarung nicht nur genehmigungsfrei, sondern nicht einmal anzeigepflichtig sei. Nach Rückmeldung des RP Darmstadt und letzten formalen Korrekturen in dem Entwurf zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurden umfangreiche Informationen an die Aufsichtsratsmitglieder versendet. Somit lag den dreizehn Kommunen mit Ende April 2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor, die aus Sicht der kvGOF und der Kreisverwaltung inhaltlich finalisiert und beschlussfähig sein sollte.

Angepasster Zeitplan im Frühjahr für den Sommer 2020

Die kvGOF hat die Ausnahmesituation mit dem Corona-Virus dahingehend berücksichtigt, dass sie in ihrem Anschreiben vom 21. April 2020 darum gebeten hatte, jede Kommune sollte bis zur Aufsichtsratssitzung am 18. Juni 2020 mit ihren Fachämtern o.ä. ein erstes belastbares Meinungsbild zur Zeichnungsfähigkeit dieser wichtigen Vereinbarung zum FinOrg entwickeln. Nach Abschluss einer eigenen externen Prüfung durch die Stadtwerke bis zu den Sommerferien 2020 sollte die Vereinbarung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausprägung finalisiert sein.

Auswirkungen der Finanzierung über die Kreisumlage

In der Aufsichtsratssitzung vom 28. November 2019 hatte der Aufsichtsrat beschlossen, dass die Geschäftsführung gemeinsam mit der Kreisverwaltung bis zur zweiten regulären Sitzung des Aufsichtsrats im Jahr 2020 eine Alternativlösung im Sinne der im ÖPNVG vorgesehenen Finanzierung der durch die kvgOF und den RMV bestellten Verkehrsleistungen über die Kreisumlage vorzubereiten hat.

Dabei war zu berücksichtigen, dass bei der Kreisumlage dieser Finanzierung diejenigen Defizite aus Verkehrsleistungen, welche durch die Stadtwerke erbracht werden, weiterhin allein von den jeweiligen Stadtwerken bzw. deren Kommunen getragen werden und somit auch querverbundfähig bleiben sollten.

Abstimmungsprozess bis zur Sitzung am 3. Dezember 2020

In der AR-Sitzung am 3. September 2020 kam es nach intensiver Diskussion zu keinem einvernehmlichen Ergebnis. Als Fazit und Beschluss wurde ein Zeitplan erstellt und verabschiedet. Ziel dieses Zeitplans war, bis zum 3. Dezember 2020 die Gewissheit zu erlangen, ob man überhaupt mit einer Unterschrift aller dreizehn Kommunen unter einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Variante A rechnen kann. Falls die Erreichung dieses Ziels zum 3. Dezember 2020 nicht absehbar sei, so würde aus Sicht der AR-Vorsitzenden und einem Teil der AR-Mitglieder im Umkehrschluss die gesetzlich vorgesehene Finanzierung über die Kreisumlage der Kreishaushalt die künftige Art der ÖPNV-Finanzierung im Kreis Offenbach sein.

Abstimmung am 3. Dezember 2020

Der vereinbarte Zeitplan vom 3. September 2020 wurde von allen Seiten eingehalten. Die vereinbarte Abfrage zum Meinungsbild ergab folgendes Ergebnis:

- 3 Kommunen würden die vorgelegte Vereinbarung ohne wesentlichen Vorbehalt unterzeichnen
- 5 Kommunen würden die vorgelegte Vereinbarung nur bei signifikanten Veränderungen und Ergänzungen unterzeichnen
- 4 Kommunen würden die vorgelegte Vereinbarung voraussichtlich nicht unterzeichnen und stattdessen eine Finanzierung über die Kreisumlage wählen
- 1 Kommune würde ggf. eine Finanzierung über die Kreisumlage wählen, hat allerdings noch Beratungs- und Entscheidungsbedarf.

Der Aufsichtsrat fasste somit am 3. Dezember 2020 nach eingehender Erörterung den eingangs dargestellten Beschluss.

Begründung zu Punkt 3 – Beleihung:

Wie bereits in der Begründung zu Punkt 1 und 2 dargestellt, ist der Kreis Offenbach zuständiger Aufgabenträger nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG), die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfolgt durch die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) als Aufgabenträgerorganisation.

Der vorgelegte Beschluss dient der formalen und rechtlichen Klarstellung der hoheitlichen Verantwortlichkeit der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF), deren Präzisierung aufgrund einer historisch bedingten Entwicklung im hessischen ÖPNVG angeraten ist.

Die aufgrund Beschluss des Kreistags vom 3. Juni 1993 gegründete Kreis-Verkehrs-Gesellschaft mbH sollte von Beginn an Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf eigenen Namen und eigene Rechnung wahrnehmen. Entsprechend der damaligen gesetzlichen Erfordernisse wurde die kvgOF als lokale Nahverkehrsorganisation mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut.

Die später erfolgte, ausdrückliche Anordnung in § 6 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG sieht für die Übertragung der in § 5 Abs. 4 ÖPNVG genannten Zuständigkeit des Aufgabenträgers nunmehr explizit eine „Beleihung“ vor. Dies betrifft auch die wichtige Zuständigkeit des Aufgabenträgers, öffentliche Dienstleistungsaufträge an Verkehrsunternehmen zu erteilen oder allgemeine Vorschriften zu erlassen.

Aus Klarstellungsgründen und zur rechtlichen Absicherung soll die Beleihung darüber hinaus auch auf die Tätigkeiten erstreckt werden, die § 7 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 7 ÖPNVG ohnehin den Nahverkehrsorganisationen (und Aufgabenträgern) zuweist, denn auch hierbei handelt es sich überwiegend um hoheitliche Tätigkeiten.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:

Fachdienst Steuerungsunterstützung, Organisation und Kreisorgane

Drucksachen-Nr.:

0086/2021

Antragsteller:

Kreisausschuss

Datum:

07.06.2021

Beschlussvorlage

Öffentlicher Personennahverkehr

Umsetzung des Hopper durch die Kreisverkehrsgesellschaft (kvgOF)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung und Finanzierung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Der Kreistag bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ im gesamten Kreisgebiet durch die kvgOF.
3. Dem angepassten Zeitplan (Stand: März 2021) wird zugestimmt. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit den Kommunen schrittweise umzusetzen.
4. Der Kreistag stimmt dem Finanzierungsschlüssel (vgl. Seite 4 der Begründung oder Kapitel 5 ab Seite 33 im Umsetzungskonzept) und der daraus resultierenden vollständigen Finanzierung des ‚Hopper‘ über die kvgOF ab dem Jahr 2024 zu. Er begrüßt gleichzeitig die vorgeschlagene finanzielle Beteiligung der Kommunen bis Ende 2023.

Begründung:

1.1 Sachstand

Seit Sommer 2019 sorgt der ‚Hopper‘ als lokale Ergänzung zu Bussen & Bahnen in den östlichen Kommunen des Kreises Offenbach für eine komfortable und moderne Mobilität im ÖPNV, die von allen Altersgruppen nachgefragt wird – nicht zuletzt auch in Zeiten von Corona.

Die Beförderung mit den Kleinbussen hat sich in Hainburg, Mainhausen und Seligenstadt etabliert. Seit dem Start haben im ersten Betriebsjahr über 60.000 Fahrten stattgefunden. Der 'Hopper' der kvGOF im Kreis Offenbach bietet Mobilität mit einem Höchstmaß an Flexibilität. Den Startpunkt und das Ziel Ihrer Fahrt bestimmen Sie innerhalb des Betriebsgebietes selbst. Der 'Hopper' hat dabei weder einen festen Fahrplan noch eine feste Route vorgegeben. Stattdessen wird ein smarterer Algorithmus verwendet, der die Fahrthanfragen sammelt und Routen dynamisch auf Basis des Echtzeit-Bedarfs erstellt. Die Starthaltestellen sind engmaschig (etwa in 250 m-Abständen) über die gesamte Stadt / Gemeinde verteilt.

Fahrgäste mit ähnlichem Ziel teilen sich die Fahrt in den Hopper-Fahrzeugen, somit werden Autos eingespart, die Straßen entlastet und die Umwelt geschont. Vorausbuchungen können mit einem Vorlauf von derzeit maximal 24 Stunden eine verlässliche Beförderung ermöglichen, wenn die Pünktlichkeit wichtig ist.

Bereits vor Einführung des ‚Hopper‘ in den drei Kommunen wurde im Februar 2019 ein vierstufiger Erweiterungsplan für den gesamten Kreis Offenbach im Aufsichtsrat vorgestellt und im Grundsatz verabschiedet.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Angebot haben gezeigt, dass eine hohe Qualität und Akzeptanz des Angebots auch personalintensiv ist und somit entsprechende Kosten verursacht. Die kvGOF hat deshalb frühzeitig begonnen, mögliche Fördergelder zu akquirieren. Mit einem Förderbescheid des Bundes von Ende 2019 und einer Förderzusage des Landes bis Ende 2024 können die tatsächlichen und die voraussichtlichen Kosten einer Erweiterung des 'Hopper'-Angebots somit reduziert werden.

Dennoch wird dieser Qualitätssprung im ÖPNV, der unbestritten und durch Nutzererhebungen belegt ist, in absehbarer Zeit – also zunächst bis Ende 2024 – und darüber hinaus einen öffentlichen Finanzierungsbeitrag erforderlich machen.

Der Aufsichtsrat der kvGOF hat deshalb in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 den Finanzierungsschlüssel (1 € pro Einwohner und Monat) für das Jahr 2021 zwischen den Kommunen der Phase 1 (Ostkreis) und der kvGOF beschlossen.

Für den Zeitraum ab 2022 ff. sollen zudem auf Basis der gewonnenen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung der Funktion im Nahverkehrsplan ggf. deutlich höhere kommunale Finanzierungsanteile und Nutzerentgelte sowie eine Effizienzsteigerung zur besseren Wirtschaftlichkeit aus Kreissicht insgesamt angestrebt und umgesetzt werden.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung am 3. Dezember 2020 deshalb mit der Vorlage eines kreisweiten Zeit- und Umsetzungsplans für das ‚Hopper- Angebot‘ in vorheriger Abstimmung mit den Kommunen auf Basis des 4-Phasen- Modells beauftragt. Aus Sicht des Kreises ist zudem eine deutlich verbesserte Wirtschaftlichkeit des ‚Hopper‘ zu erzielen und der damit verbundenen Erhöhung der kommunalen Finanzierungsanteile und Nutzerentgelte sowie einer verbesserten Effizienz des Vorhabens insgesamt. Dazu soll ein Finanzierungsmodell auf der Grundlage kvGOF/Kreis, beteiligte Kommunen und Nutzerentgelte (Anpassung der Fahrpreise) ausgearbeitet werden, das für alle Phasen eingeführt werden soll.

Die kvGOF hat zur Vorbereitung dieser wichtigen Weichenstellung im Januar 2021 ein detailliertes Umsetzungskonzept vorgestellt, das eine schritt- und etappenweise Etablierung dieses Angebots in allen Kommunen beschreibt. Dieses Umsetzungskonzept liegt allen Magistraten und Gemeindevorständen im Kreisgebiet seit Mitte Februar 2021 vor, die Vertreter im Aufsichtsrat der kvGOF haben dieses Konzept bereits im Januar 2021 erhalten.

1.2 Motivation

Mit dem 'Hopper' sollen die Weichen für eine echte Alternative zum eigenen Auto gestellt und somit neue Fahrgastgruppen für den Umweltverbund gewonnen werden, um die Verkehrswende aktiv voranzutreiben. Die bereits zugesagten Fördermittel des BMVI und des Landes für das Projekt dokumentieren diesen Stellenwert für die Mobilität der Zukunft.

Der klassische Linienbus-ÖPNV stößt zunehmend an seine Einsatz- und Akzeptanzgrenzen. Die Wege der Menschen werden in ihrer individuellen Mobilität immer komplexer und damit auch ‚diffuser‘. Nicht zuletzt die aktuelle Entwicklung in der Arbeitswelt – ausgelöst durch die Corona-Pandemie - führt dazu, dass der klassische Berufspendler in seiner Dominanz abnimmt und zunehmend durch Besorgungs- und Einkaufsverkehr sowie durch das weite Feld des Freizeitverkehrs und notwendiger privater Erledigungen abgelöst wird.

Der ‚Hopper‘ sorgt durch die digitale Verarbeitung von individuellen Fahrtenanfragen für die Bündelungsmöglichkeiten gleichartiger Beförderungswünsche. Dieser angestrebte Sammeleffekt, sogenanntes „Ride-Pooling“, trägt zu einer besseren Fahrzeugauslastung im Vergleich zum Autoverkehr bei und somit perspektivisch zu einem geringeren Pkw-Aufkommen.

Das On-Demand-System ‚Hopper‘ ist ein wichtiger Baustein im Leitbild Mobilität für den Kreis Offenbach. Er ist ein Verkehrsmittel für alle Altersstufen und erhöht den Mobilitätsradius insbesondere der Senioren im Kreis Offenbach – und somit ausdrücklich die Lebensqualität der Menschen. Für die jungen Fahranfänger und für Minderjährige ist der ‚Hopper‘ ein lang angestrebter Beitrag zur Verkehrssicherheit und zur allgemeinen Sicherheit.

Im Ergebnis werden folgende Zielsetzungen angestrebt:

- neue Kundengruppen für den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den Hopper gewinnen,
- durch Pooling von bisher individuellen Fahrten das Verkehrsaufkommen in den Kommunen reduzieren,
- das Leistungsportfolio des ÖPNV somit erweitern, um langfristig wettbewerbsfähig und attraktiv zu bleiben,
- bisher schlecht erschlossene Gebiete besser anbinden,
- Lösungsansätze für die letzte Meile entwickeln und ggf. ganz neue P+R-Konzepte etablieren.

Der ‚Hopper‘ wird auch zu einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung beitragen. Die Erschließung zunehmend ‚effizient‘ gestalteter Neubaugebiete wird nur so durch den ÖPNV möglich, und zwar mit kleineren Fahrzeugen als dem klassischen Linienbus. Das erhöht die Attraktivität, die Luftqualität sowie die Aufenthalts- und Lebensqualität der Kommunen im Kreis Offenbach.

Im Wettbewerb der gewerblichen Standorte im Rhein-Main-Gebiet spielt die Suche nach geeigneten Fachkräften eine wesentliche Rolle. Die qualitativ bessere und zeitlich/räumlich flexiblere Anbindung der Gewerbe- und Industriebetriebe durch den ‚Hopper‘ soll als Standortvorteil den Kreis Offenbach und seine Kommunen gleichmäßig stärken.

Das zurückliegende Jahr der Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Nutzung des ‚Hopper‘ in Zeiten des lock-down für viele Kunden aller Altersgruppen wichtig ist. Der ‚Einbruch‘ der Nutzerzahlen war prozentual deutlich geringer als im Bus- und Bahnverkehr. Allerdings wurden während des lock-down zumeist Fahrten mit einer oder maximal zwei Personen durchgeführt, so dass die Wirtschaftlichkeit naturgemäß nicht verbessert werden konnte.

1.3 Finanzierung

Zur künftigen Finanzierung eines kreisweit eingeführten 'Hopper' wird vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussionen und des Auftrags des Aufsichtsrats vom 3. Dezember 2020 an die kvGOF nachfolgendes Finanzierungsmodell vorgeschlagen:

Zeitraum	Phase 1 (Ostkreis)	Phase 2 ff	
		(Kommune <u>ohne</u> Stadtbus)	(Kommune <u>mit</u> Stadtbus)
2021	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
2022	restliches Defizit: kvGOF	restliches Defizit: kvGOF	restliches Defizit: kvGOF
	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 1 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
2023	restliches Defizit: kvGOF	restliches Defizit: kvGOF	restliches Defizit: kvGOF
	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat	kommunaler Beitrag: 0,5 € / Einw. / Monat
2024 ff	restliches Defizit: kvGOF	restliches Defizit: kvGOF	restliches Defizit: kvGOF
	Defizit: kvGOF	Defizit: kvGOF	Defizit: kvGOF

Die entsprechenden Beiträge für ein ganzes Jahr (12 Monate) sind nachfolgend aufgeführt.

Kommune	Beitrag für 12 Monate bei 1 €	Beitrag für 12 Monate bei 0,5 €
Dietzenbach		205.452 €
Dreieich		252.372 €
Egelsbach		68.916 €
Hainburg	172.488 €	86.244 €
Heusenstam	227.556 €	113.778 €
Langen		229.866 €
Mainhausen	112.908 €	56.454 €
Mühlheim		171.570 €
Neu-Isenburg		228.594 €
Obertshause	299.640 €	149.820 €
Rodgau		274.476 €
Rödermark	339.996 €	169.998 €
Seligenstadt	254.916 €	127.458 €

Der konkrete Jahresbetrag (vgl. Beschluss) wird in zwei Halbjahre aufgeteilt: Beginnt die erste Betriebsaufnahme beispielsweise in der zweiten Jahreshälfte 2022, dann wird lediglich der Betrag für sechs Monate in 2022 angewendet.

1.4 Zeit- und Umsetzungsplan

Bei Erstellung des ursprünglichen Zeitplans im Jahr 2019 orientierten sich die einzelnen Phasen an dem aktuell vorhandenen Angebot im ÖPNV, den angepassten Stadtbusverkehren und dem übrigen Liniennetz, das bis Ende 2021 in die Realisierung gehen wird.

Zwischenzeitlich haben drei wesentliche Faktoren eine nunmehr vorgeschlagene Anpassung des Zeit- und Umsetzungsplans beeinflusst. Das sind der bewilligte Förderantrag der kvGO beim Bund und die damit verbundene Förderzusage, die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Akzeptanz und Finanzierung des klassischen ÖPNV sowie die Diskussionen zum FinOrg-Konzept und die Entscheidung am 3. Dezember 2020 zur Umsetzung der Kreisumlage ab 2022.

Die künftige zeitliche Reihenfolge und Intensität der Umsetzung im Kreisgebiet soll sich vorrangig an der wirtschaftlichen Optimierung des Gesamtsystems ‚Hopper‘ (u.a. Fördergeld), an funktionalen Erfordernissen (z.B. Erschließungsdefizite im bestehenden ÖPNV-Angebot oder räumliche Überlappung gewisser Bereiche) sowie an zeitlich-organisatorischen Zwangspunkten (z.B. sinnvolle Zeitpunkte im Jahr zum Start des ‚Hopper‘-Angebots) orientieren.

Demzufolge wird folgender Prämissen- und Stufenplan als Empfehlung vorgeschlagen (mehr Details in Kapitel 6 des Umsetzungskonzepts). In der nachfolgenden Abbildung wird der räumlich-funktionale Umsetzungsplan in einen tabellarischen Stufenplan (nach Halbjahren) übersetzt. Die grauen Felder stellen jeweils 25% der Gesamtanzahl der möglichen Hopper-Fahrzeuge dar.

Diese Abbildung zeigt den Planungsstand im Januar 2021, der von einer Entscheidung zur Einführung des Hopper im übrigen Kreisgebiet im Februar 2021 ausgegangen war.

Bei einem Beschluss zur kreisweiten Einführung des Hopper frühestens im Juni 2021 würde sich der Zeitplan etwa um ein halbes Jahr verschieben; die konkreten Zeiten sind auf Basis der Ergebnisse aus den Kommunen festzulegen.

Die Berechnung des o.g. Stufenplans in konkreten Fahrzeugen geht davon aus, dass 1 Fahrzeug (Fz) pro 5.000 Einwohner (inkl. Reservefahrzeug für Reparaturen, Ausfällen, Pflege etc.) benötigt wird.

Diese Auflistung ist die Grundlage der überschläglichen Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen des tabellarischen Stufenplans auf der Zeitschiene. Es wird in der Praxis sicherlich leichte Abweichungen von der nachfolgend genannten Anzahl der Fahrzeuge pro Kommune geben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Vernetzung und Überlappung der Angebote kann heute und zukünftig hinsichtlich der Fahrzeuge keine konkrete Abgrenzung zwischen den einzelnen Kommunen erfolgen.

Wichtig: die Entscheidung zur Einführung des Hoppers in einer Kommune bzw. in einem Verbund von Kommunen wird aufgrund eines detaillierten Gesamtkonzepts und der bisherigen Erfahrungen durch die kvGO vorgenommen.

Hierzu zählen insbesondere:

- der geeignete Zeitpunkt einer Ersteinführung und etwaiger Erweiterungen,
- die Anzahl der benötigten Fahrzeuge,
- die Lage und Anzahl der virtuellen Haltestellen,
- die Betriebszeiten des Hopper in der Kommune und
- der Betrieb des Angebots.

Selbstverständlich wird die kvGOF diese Entscheidungen nicht ‚autark‘ vornehmen, sondern im fachlichen Einvernehmen mit den kommunalen Experten.

Hierzu zählt auch die Option, dass künftig ein lokaler Stadtbus vollständig oder weitestgehend durch den ‚Hopper‘ ersetzt werden soll. Die Entscheidung zur künftigen Art und zum Umfang des Betriebs der kommunalen Stadtbusverkehre obliegt der jeweiligen Kommune und ist der kvGOF rechtzeitig zur bedarfs- und angebotsgerechten Einführung des ‚Hopper‘ verbindlich mitzuteilen. Die kvGOF ist nicht für etwaige Einsparungspotentiale der Stadtbusverkehre zuständig, sondern kann mit dem ‚Hopper‘ ein entsprechendes Angebot schaffen, um solche Einsparpotentiale bei Bedarf zu realisieren.

Für den Fall, dass eine Kommune einen Stadtbus zugunsten des Hopper vollständig oder weitestgehend einstellen will, könnte die kvGOF die tatsächlich notwendigen Verstärkerfahrten zu den Schulzeiten selbst beauftragen.

1.5 Detaillierte Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Förderung des Projekts erfolgt für bis zu 30 Fahrzeuge, deshalb steigen die Eigenmittel deutlich bei Ausweitung des ‚Hopper‘-Angebots auf bis zu 67 Fahrzeuge. Aus diesem Grund wurde bei der nachfolgenden Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zwischen 30 förderfähigen und 37 nicht förderfähigen Fahrzeugen unterschieden.

Die einzelnen Berechnungen für die 30 förderfähigen und 37 nicht förderfähigen Fahrzeuge sind in Kapitel 8 des Umsetzungskonzepts ausführlich dargestellt, die finanziellen Ergebnisse aus diesen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für alle 67 Fahrzeuge (beide operative Phasen) sind in Kapitel 9 des Umsetzungskonzepts in einer Zusammenfassung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse sowie das Defizit der kvGOF pro Jahr für den ‚Hopper‘ ablesbar. Die Berechnung erfolgte durch den beauftragten Gutachter von *dmo - digital mobilities consultants*.

Die Berechnungen stellen den ‚Worst Case‘ dar: die Fahrzeuge sind entsprechend dem Stufenplan im Einsatz, das Angebot gilt an sieben Tagen die Woche mindestens zwanzig Stunden am Tag (vgl. Ostkreis).

Jahr	2021	2022	2023	2024
Zusammenfassung				
Kosten	3.555.817	7.317.956	9.606.970	11.486.796
Erlöse	205.591	775.491	1.611.969	1.892.132
Delta (Defizit)	-3.350.226	-6.542.465	-7.995.001	-9.594.664
Beitrag der Förderung				
Gesamtförderung	632.018	1.547.450	2.029.127	2.070.739
Defizit der kvGOF	-2.718.208	-4.995.015	-5.965.874	-7.523.925

Eine Prognose zum kreisweiten ‚Hopper‘ für die kommenden Jahre 2025 bis 2030 ist naturgemäß für ein neues Produkt bei vielen Unbekannten (weitere Förderungen, automatisiertes Fahren, Anpassung der Tarife etc.) nicht seriös darzustellen. Hier kann als ‚Worst Case‘ der Betrag ohne Fördergelder aus dem Jahr 2024 (9,5 Mio. Euro) fortgeschrieben werden. Allerdings sind die Einsparungen im Busverkehr, beim AST o.a. dabei nicht gegengerechnet.

In der Zusammenfassung der bisherigen Berechnungen ergibt sich für die dreizehn Kommunen und für die kvgOF nachfolgendes Bild im Hinblick auf die Beiträge der Kommunen und das zu erwartende Defizit der kvgOF von 2021 bis 2024. Wichtig: Dabei ist der ursprüngliche Zeitplan vom Januar 2021 noch nicht angepasst.

Jahr	2021	2022	2023	2024
Position				
Defizit der kvgOF	-2.718.208 €	-4.995.015 €	-5.965.874 €	-7.523.925 €
Beiträge der Kommunen	1.402.902 €	2.552.121 €	2.134.998 €	0 €
verbleibendes Defizit kvgOF	-1.315.306 €	-2.442.894 €	-3.830.876 €	-7.523.925 €

Zudem sind noch keine Einsparungen im lokalen oder im regionalen Busverkehr gegengerechnet, sondern allein die voraussichtlichen Kosten und die Erlöse inkl. der bereits feststehenden Förderleistungen berücksichtigt.

1.6 Weitere Infos zum Hopper

Fahrgäste mit ähnlichem Ziel teilen sich die Fahrt in den Hopper-Fahrzeugen, somit werden Autos eingespart, die Straßen entlastet und die Umwelt geschont. Vorausbuchungen können mit einem Vorlauf von derzeit maximal 24 Stunden eine verlässliche Beförderung ermöglichen, wenn die Pünktlichkeit wichtig ist.

Der ‚Hopper‘ wird so gebucht: die ‚Hopper‘-App auf dem Smartphone starten und individuelle Fahrt buchen. So schnell und einfach organisieren Sie Ihre Mobilität mit dem ‚Hopper‘. Sie begeben sich zu Ihrem ausgewählten Starthaltepunkt, der ‚Hopper‘ holt Sie dort ab und bringt Sie komfortabel zu Ihrem vorher festgelegten Ziel. Hierdurch wird der ÖPNV in Ihrer Stadt / Ihrer Gemeinde flexibler und erschließt sämtliche Gebiete ihrer Kommunen bis in den letzten Winkel. Das eigene Auto stehen lassen und Fahrzeuge gemeinsam nutzen, so spart man Abgasemissionen ein und weniger Autos belasten die Straßen Ihrer Stadt / Ihrer Gemeinde.

Die Starthaltestellen sind engmaschig (etwa in 250 m-Abständen) über die gesamte Stadt / Gemeinde verteilt. Nach erfolgreicher Buchung einer Fahrt über die ‚Hopper‘-App werden Sie zu Ihrer Starthaltestelle navigiert. Bei diesen Starthaltestellen handelt es sich um reguläre Bushaltestellen, um eigens gekennzeichnete Haltepunkte an wichtigen Einrichtungen oder um zusätzliche Haltepunkte im Straßennetz ohne besondere Markierung – also um sogenannte virtuelle Haltestellen. Nach ihrer Bestellung zeigt Ihnen die ‚Hopper‘-App diese Haltepunkte an.

Im Falle einer telefonischen Buchung wird Ihnen die Starthaltestelle eindeutig durch die Telefonzentrale des ‚Hopper‘ mitgeteilt. Fahrgäste ohne Smartphone haben nämlich die Möglichkeit, eine telefonische Buchung zu tätigen. Vor der ersten telefonischen Buchung müssen Sie sich einmalig bei einer Registrierungsstelle (Rathaus u.ä.) schriftlich anmelden, und schon kann es losgehen.

Die Bezahlung für den ‚Hopper‘ erfolgt ausschließlich bargeldlos. Bei Buchungen über die ‚Hopper‘-App erfolgt die Bezahlung über die im Profil hinterlegte Kreditkarte, per PayPal oder per EC-Karte. Der Fahrpreis wird bei Buchung über die ‚Hopper‘-App bereits vor Abschluss der Buchung in der App angezeigt. Bei telefonischer Buchung besteht die Möglichkeit, im Fahrzeug bargeldlos mit EC-Karte oder Kreditkarte zu bezahlen.

Der ‚Hopper‘ ist im Ostkreis von Montag bis Sonntag, jeweils zwischen 5:30 Uhr morgens und 1:30 Uhr nachts buchbar und im Einsatz.

Weitere Informationen unter www.kvgof-hopper.de

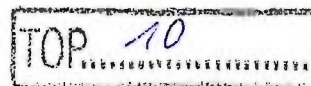


Und so sehen die aktuellen Fahrzeuge des ‚kvgOF-Hopper‘ aus.

Anlage

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:

Fachdienst Schule

Drucksachen-Nr.:

0070/2021

Antragsteller:

Kreisausschuss

Datum:

18.05.2021

Beschlussvorlage

**Änderung des Schulnamens
Schillerschule in Dreieich**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	31.05.2021	nicht öffentlich
Schulausschuss	29.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Schillerschule in Dreieich-Sprendlingen trägt ab dem Schuljahr 2021/22 den Namen:
„Grundschule am Hengstbach“.

Begründung:

Im Zuge des Umzugs der Schillerschule zum Schuljahr 2021/22 vom Standort Moselstraße in das Gebäude der Georg-Büchner-Schule am Standort Konrad-Adenauer-Straße soll der Schulname der Schillerschule geändert werden.

Gemäß § 142 HSchG kann der Schulträger der Schule auf Vorschlag oder auf Anhörung der Schulkonferenz einen Namen geben. Im Namen muss sich jede Schule von anderen am selben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.

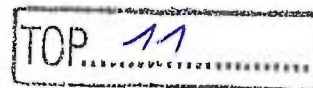
In ihrer Sitzung vom 27.04.2021 hat sich die Schulkonferenz der Schule einvernehmlich für den vorgeschlagenen Namen „Grundschule am Hengstbach“ ausgesprochen. Das Staatliche Schulamt hat dem Vorschlag zugestimmt.

In dem Namen ist einerseits die geografische Lage der Schule deutlich erkennbar, andererseits ist auch die Schulform unmissverständlich ersichtlich. Zudem hat dieser Name unter den gängigen Schulnamen ein Alleinstellungsmerkmal.

Der neue Name „Grundschule am Hengstbach“ soll als ein moderner und neutraler Name für die Grundschule stehen.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Schule

Drucksachen-Nr.:
0079/2021

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
01.06.2021

Beschlussvorlage

Mittelübertragung vom Budget des Fachdienstes Gebäudewirtschaft in das Budget des Fachdienstes Schule

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss Bauen und Digitalisierung	01.07.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Mittelübertragung in Höhe von 1.650.000 € aus den Buchungsstellen 65.01.01.61670050 Leistungsentgelt Los Ost und 65.01.01.61670040 Leistungsentgelt Los West des Fachdienstes Gebäudewirtschaft in das Budget des Fachdienstes Schule auf die Buchungsstelle 40.01.11.61610010 Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen wird zugestimmt.

Begründung:

Die Errichtung von Interimscontaineranlagen an der Grundschule Buchenbusch und der Hans-Christian-Andersen-Schule in Neu-Isenburg sowie der Ricarda-Huch-Schule in Dreieich und dem Adolf-Reichwein-Gymnasium in Heusenstamm beläuft sich auf ca. 3.282.300 € einschließlich vorbereitender Arbeiten (Gründung, Hausanschluss, Außenanlage), Miete (für 3 Jahre) und Baunebenkosten.

Davon entfallen Mittel anteilig auf:

	40.01.11.61610010 (Gründung, Hausanschluss, Außenanlage, Zusatzleistungen, Baunebenkosten)	40.01.01.67000020 Miete Container Grundschulen (3 Jahre!)	40.01.03.67000020 Miete Container Gymnasien (3 Jahre!)
Hans-Christian-Andersen-Schule, Neu-Isenburg	404.800 €	334.200 €	
Grundschule Buchenbusch, Neu-Isenburg	215.900 €	128.500 €	
Ricarda-Huch-Schule, Dreieich	690.400 €		642.600 €
Adolf-Reichwein-Gymnasium, Heusenstamm	454.600 €		411.300 €
	1.765.700 €	462.700 €	1.053.900 €

Die Mittel sind nur teilweise im Haushalt 2021 des FD Schule auf der Haushaltsstelle 40.01.11.61610010 (Ergebnishaushalt) veranschlagt. Grund dafür ist, dass die Kosten für die Containeranlagen aufgrund der Ausstattung u.a. mit Akustikdecken, außenliegendem Sonnenschutz und Sekundärdächern den ursprünglich geplanten Kostenrahmen übersteigen.

Die erforderlichen zusätzlichen Mittel in Höhe von 1.650.000 € werden vom Fachdienst Gebäudewirtschaft durch nicht benötigte Mittel beim Leistungsentgelt Koreal aus dem Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt. Siehe hierzu den KA Beschluss vom 19.04.2021.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Schule

Drucksachen-Nr.:
0088/2021

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
08.06.2021

Beschlussvorlage

Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung "Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder"

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Schulausschuss	29.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag nimmt die Förderrichtlinie zur Kenntnis. Er stimmt grundsätzlich zu, Anträge für alle in Frage kommenden laufenden Maßnahmen einzureichen. Dies betrifft
 - investive Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuung und Ganztagsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen, sowie
 - qualitative Verbesserungen im Zusammenhang mit Betreuungseinrichtungen.
- Die Fördermittel sollen im Genehmigungsfall für a) auf die Gesamtkosten zur Erweiterung der Betreuungsplätze angerechnet werden. Nach Abzug werden die verbleibenden Kosten mit einer Lastenverteilung 1/3 Kreis – 2/3 Kommune getragen.
- Die Fördermittel sollen im Genehmigungsfall für b) auf die Gesamtkosten zur qualitativen Verbesserung der Betreuungs- und Ganztagsangebote angerechnet werden und stellen dann eine Reduktion der Kosten für den Kreis dar.

Begründung:

Die Förderrichtlinie wurde am 29.03.2021 veröffentlicht (siehe Anlage). Für den öffentlichen Schul- und Jugendhilfeträger des Kreises Offenbach ist ein Kontingent von 4.584.438,20 € vorgesehen.

Gemäß Zielsetzung des Kreises, ein Betreuungsangebot für 85 % aller Grundschulkinder nach Möglichkeit an den Schulstandorten zu realisieren, werden vorrangig die bereits geplanten Erweiterungsmaßnahmen für Betreuungsangebote an Schulen auf Förderfähigkeit geprüft.

Eine entsprechende Prioritätenliste wird dem Kreisausschuss so bald als möglich vorgelegt.

Förderfähig sind Maßnahmen, die den Ausbau von Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder die qualitative Verbesserung von Betreuungsangeboten zum Ziel haben und die im Zeitraum 17.06.2020 - 30.06.2021 begonnen wurden (Maßnahmenbeginn = unterzeichneter Leistungs- oder Liefervertrag) sowie bis 31.12.2021 abgerechnet werden können. Weitere Kriterien sind in der Anlage enthalten.

Aufgrund der kurzen Antragsfrist sind alternative Maßnahmen nicht realisierbar.

Anlage

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

288

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), im Programmteil Kommunale Infrastruktur (ohne die Programmteile Krankenhäuser und Wohnraum) sowie zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Kommunen –;
Berichtigung

Bezug: Förderrichtlinie vom 25. Februar 2021 (StAnz. S. 362)

In der o. g. Veröffentlichung wurde das Inkrafttreten der Förderrichtlinie versehentlich falsch abgedruckt. Die Nr. 15 muss richtig wie folgt lauten:

15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Verlag
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 13/2021 S. 443

289

Förderrichtlinie zur Umsetzung des zweiten Teils des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), sowie des zweiten Kapitels des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Schule –;
Berichtigung

Bezug: Förderrichtlinie vom 25. Februar 2021 (StAnz. S. 366)

In der o. g. Veröffentlichung wurde das Inkrafttreten der Förderrichtlinie versehentlich falsch abgedruckt. Die Nr. 15 muss richtig wie folgt lauten:

15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Förderrichtlinie KIP Schule vom 30. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 239) wird aufgehoben.

Der Verlag
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 13/2021 S. 443

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

290

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Vom 10. März 2021

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) wird bestimmt:

Artikel 1

In § 1 Abs. 5 Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. S. 445) wird nach der Angabe „§ 15a Abs. 1 HSchG“ die Angabe „und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c Abs. 2 HSchG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 2021

Der Hessische Kultusminister
gez. Prof. Dr. Lorz
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 13/2021 S. 443

291

Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“;

Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ vom 29. Dezember 2020

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ vom 29. Dezember 2020 gewährt das Land Hessen Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) einschließlich der Anlage 2 und 3 der VV zu § 44 LHO in der Fassung vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Dezember 2018 (StAnz. 2019 S. 132) und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt für die Gewährung der Bundesmittel höchstens 70 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

1.2 Die Finanzhilfen dienen der Förderung der Investitionstätigkeit der öffentlichen Schulträger und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Träger genehmigter Ersatzschulen und der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die die Grundstufe (Primarstufe) einer allgemein bildenden öffentlichen oder privaten Schule besuchen, mit dem Ziel, zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Sommerferien im Anschluss an die vierte Jahrgangsstufe gelten insgesamt als Teil der Grundstufe (Primarstufe).

1.3 Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in Kinderhorten nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB), die den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genügen, in Betreuungsangeboten der Schulträger nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), in ganztägigen Angeboten in Grund- und Förderschulen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 bis 6 HSchG sowie in gleichartigen Bildungs- und Betreuungsangeboten der Schulen in freier Trägerschaft.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Kontingente (siehe Anlage).

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Empfänger führen bereits begonnene Investitionsprogramme mit Bezug auf Maßnahmen nach Tz. 2.2 im Anwendungsbereich der Tz. 1.2 und 1.3 wie geplant weiter und stellen sicher, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden.

2.2 Folgende Maßnahmen sind förderfähig, soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkindern oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen:

2.2.1 Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen.

2.2.2 Baumaßnahmen:

- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
- investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen).

2.2.3 Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie in Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände).

2.2.4 Zu den Tz. 2.2.2 und 2.2.3 gilt, dass in den Haushalten der Kommunen die Zuordnung der förderfähigen Maßnahmen zum Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorzunehmen ist. Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung dürfen förderfähige Maßnahmen, die keine Investitionen im Sinne von § 58 Nr. 17 GemHVO sind, unabhängig von der Höhe

der Kosten mit Krediten finanziert und wie Investitionen im Finanzhaushalt gebucht werden.

2.3 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht förderfähig.

2.4 Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

2.5 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

3 Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind:

3.1.1 die kommunalen Gebietskörperschaften und Schulverbände, die Schulträger nach § 138 bis 140 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sind,

3.1.2 die kommunalen Träger von Betreuungsangeboten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG,

3.1.3 die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Kinderhorten sind, deren Betreuungsangebot im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen ist,

3.1.4 die Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG.

3.2 Gehen Schulen in freier Trägerschaft auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Schulen in freier Trägerschaft während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Antragsteller berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Über die Beantragung einer Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheiden die Antragsberechtigten eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden. Eine Abstimmung zwischen dem Schulträger und dem jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger wird dringend empfohlen. Zielsetzung ist die Einhaltung des zur Verfügung stehenden Kontingents.

4.2 Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden oder im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen werden.

4.3 Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrages. Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko.

4.4 Bei Baumaßnahmen wird eine Förderung nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Ausnahmen sind möglich. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise oder eine Verpflichtung des Eigentümers zur angemessenen Gegenleistung erforderlich. Bei baulichen Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens fünfundzwanzig Jahre. Für Wirtschaftsgüter nach Tz. 2.2.3 gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens zehn Jahre.

4.5 Doppelförderung ist unzulässig. Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der Verwaltungsvereinbarung gewährt werden. Der Eigenanteil des Landes einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) an der geförderten Maßnahme darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

Die Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller.

4.6 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu

beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10 000 Euro.

4.7 Der Antragsteller stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Wenn es sich bei dem Maßnahmenträger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des HVTG zu beachten. Es ist in jedem Einzelfall vom Antragsteller zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden. In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (RZBau), Anhang 1 zu den VV zu § 44 LHO, und
- c) den Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro beträgt, den Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), sowie die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11, Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) zu beachten sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB. Erlasse, Verordnungen und Gesetze, können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabebericht abzubilden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Das Kultusministerium entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Kontingente, bei Anträgen nach Tz. 3.1.3 im Einvernehmen mit dem Sozialministerium.

5.2 Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden. Bei Schulträgern, die rechnerisch ein Kontingent von unter 10 000 Euro erhalten würden, erfolgt eine Aufstockung des Kontingents auf diesen Betrag.

5.3 Förderkontingente, die nach Ablauf des 30. Juni 2021 durch den Antragsteller nicht belegt sind, können vom Kultusministerium anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigte auch nach dem 30. Juni 2021 Anträge nach Tz. 7 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) stellen. Das Kultusministerium kann hierfür eine Frist vorsehen.

6 Verfahren

6.1 Das Land bedient sich zur Umsetzung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank). Informationen zum Förderprogramm werden über die Homepage der WiBank bereitgestellt. Die WiBank erstellt eine Förderliste, welche auf der Homepage der WiBank zur Einsicht bereitgestellt wird.

6.2 Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des Zuwendungsverfahrens nach § 44 LHO ist die WiBank.

6.3 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen.

6.4 Förderanträge kommunaler Gebietskörperschaften sowie Träger genehmigter Ersatzschulen sind bei der WiBank einzureichen. Träger von Kinderhorten reichen ihre Förderanträge über den für das Betreuungsangebot zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der hierzu eine fachliche Stellungnahme abgibt, bei der WiBank ein.

6.5 Die WiBank leitet die auf Vollständigkeit geprüften Anträge unter Einhaltung der Kontingente gegebenenfalls unter Beifügung

der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach Tz. 7.3 in elektronischer Form an das Funktionspostfach: InvestitionenimGanztag@kultus.hessen.de weiter.

6.6 Das Kultusministerium prüft die eingehenden Anträge fachlich für den Schulbereich und bezieht für Angebote in Kinderhorten die Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfeträger ein.

6.7 Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt und liegt bei Anträgen nach Tz. 3.1.3 das Einvernehmen des Sozialministeriums vor, so leitet das Kultusministerium seine fachliche Stellungnahme mit seiner Entscheidung über die Förderung gemäß Tz. 5.1 an die WiBank weiter.

6.8 Die Bundesmittel werden von der WiBank bei der Bundeskasse abgerufen und dem Antragsteller zusammen mit den Landesmitteln ausgezahlt. Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Antragsteller muss der WiBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat Juli und November. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des auf den Abruf folgenden Monats.

6.9 Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Prüfung durch das Kultusministerium nicht gewährleistet, weist die WiBank den Antragsteller darauf hin. Das Kultusministerium kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Dies ist dem Antragsteller mitzuteilen, indem der Antrag von der WiBank insoweit zurückgewiesen wird.

6.10 Zum Zuwendungsverfahren gehören die Mitwirkung des Empfängers der Förderung bei der Prüfung des Verwendungsnachweises und bei der Erstellung des Berichts.

7 Förderanträge

7.1 Die Förderung muss bis zum 30. Juni 2021 beantragt und die dafür aufzuwendenden Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2021 ausgezahlt worden sein.

7.2 Die Förderanträge müssen folgende Daten zur Investitionsplanung enthalten:

7.2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung und Angaben zum Träger unter Angabe der Schulen (inklusive Schulnummer), denen Maßnahmen zugutekommen,

7.2.2 die geplanten Maßnahmen müssen mit der Schulentwicklungsplanung/Jugendhilfebedarfsplanung übereinstimmen; soweit bei Ersatzschulen keine Berücksichtigung in der Schulentwicklungsplanung erfolgt ist, so kann bei diesen hilfsweise die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden,

7.2.3 Einbettung der geplanten Maßnahmen in die bestehenden Konzepte der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote (nach Tz. 2.1) sowie bei den Schulträgern und Jugendhilfeträgern im Benehmen mit den Staatlichen Schulämtern,

7.2.4 Darstellung zusätzlicher Betreuungsplätze durch die geplanten Maßnahmen, Darstellung eines qualitativen Ausbaus von Bildungs- und Betreuungsangeboten,

7.2.5 ein Zeitplan mit Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenendes und zum voraussichtlichen Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,

7.2.6 Summe der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.2,

7.2.7 beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers,

7.2.8 gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,

7.2.9 eine Versicherung von Seiten des Antragstellers, dass die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist,

7.2.10 die Erklärung, dass es sich um eine nach dem 17. Juni 2020 begonnene Maßnahme handelt und die Leistungen noch nicht vollständig abgenommen wurden oder dass es sich um den nicht begonnenen selbstständigen Abschnitt einer Maßnahme handelt und dass die Maßnahme oder der Abschnitt spätestens am 30. Juni 2021 beginnen wird,

7.2.11 die Bestätigung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in Tz. 1.2 genannten Zweck dient,

7.2.12 die Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie der begründenden Verwaltungsvereinbarung des Landes Hessen mit dem Bund bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden,

7.2.13 die Versicherung, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln in angemessener Form auf das Bundesprogramm hingewiesen wird.

7.3 Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.

7.4 Sofern es sich um bereits endabgenommene Maßnahmen handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis einzureichen.

8 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Fördermittel ist schnellstmöglich nach Abschluss der Maßnahme – spätestens jedoch zum 31. August 2022 – vollständig gegenüber der WIBank nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Für den Nachweis ist ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 13.6.3 der VV zu § 44 LHO vorzulegen und das Muster 5 der VV zu § 44 LHO zu verwenden. Der einfache Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

- Datum der Antragstellung,
- Beschreibung der Maßnahme (Sachbericht),
- Geförderte Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten),
- Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.2 dieser Richtlinie,
- Datum der Bewilligung (Zuwendungsbescheid),
- bewilligte Fördersumme,
- abgerufene Fördersumme,
- Förderquote (Anteil der abgerufenen Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben),

- Maßnahmenbeginn, Maßnahmenende, Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,
- gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie bei Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet wurden,
- Bestätigung, dass eine Maßnahme dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote beziehungsweise der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Angebote dient,
- Beschreibung, wie auf die Bewilligung von Fördermitteln hingewiesen wurde.

9 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs, der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften und des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

10 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 2021

Hessisches Kultusministerium
549.300.000-00739

StAnz. 13/2021 S. 443

Anlage

Anlage 1 Förderrichtlinie Beschleunigungsmittel zum investiven Ausbau im Ganztage Verteilung der Kontingente an die Träger

Schulträger			70 % Anteil Bund	30 % Anteil Land	Gesamt
öffentlich	DADI	Landkreis Darmstadt-Dieburg	2.638.098,12	1.130.613,49	3.768.711,61
öffentlich	F	Stadt Frankfurt am Main	5.948.845,35	2.549.505,16	8.498.350,51
öffentlich	MKK	Main-Kinzig-Kreis	2.684.124,01	1.150.338,87	3.834.462,87
öffentlich	BS	Landkreis Bergstraße	2.249.275,30	963.975,13	3.213.250,44
öffentlich	DA	Stadt Darmstadt	1.321.086,67	566.180,00	1.887.266,67
öffentlich	FDL	Landkreis Fulda	1.340.743,55	574.604,38	1.915.347,94
öffentlich	FDS	Stadt Fulda	539.126,10	231.054,04	770.180,14
öffentlich	GG	Landkreis Groß-Gerau	1.747.545,24	748.947,96	2.496.493,20
öffentlich	GIL	Landkreis Gießen	1.479.780,07	634.191,46	2.113.971,54
öffentlich	GIS	Stadt Gießen	599.055,63	256.738,13	855.793,76
öffentlich	HR	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1.005.857,31	431.081,71	1.436.939,02
öffentlich	HTK	Hochtaunuskreis/inkl. Stadt Homburg öff. Jugendhilfeträger	2.173.764,09	931.613,19	3.105.377,27
öffentlich	HU	Stadt Hanau	841.410,67	360.604,57	1.202.015,24
öffentlich	KEL	Stadt Kelsterbach/kein öff. Jugendhilfeträger	149.823,84	64.210,22	214.034,05
öffentlich	KSL	Landkreis Kassel	1.931.409,05	827.746,74	2.759.155,79
öffentlich	KSS	Stadt Kassel	1.611.145,61	690.490,98	2.301.636,60
öffentlich	LDK	Lahn-Dill-Kreis/inkl. Stadt Wetzlar öff. Jugendhilfeträger	2.221.707,72	952.160,46	3.173.868,17
öffentlich	LM	Landkreis Limburg-Weilburg	1.462.280,65	626.691,71	2.088.972,36
öffentlich	MRL	Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.492.005,70	639.431,02	2.131.436,72
öffentlich	MRS	Universitätsstadt Marburg	486.627,82	208.554,78	695.182,61
öffentlich	MTK	Main-Taunus-Kreis	2.199.174,21	942.503,24	3.141.677,45
öffentlich	OFL	Landkreis Offenbach	3.209.106,73	1.375.331,46	4.584.438,20
öffentlich	OFS	Stadt Offenbach	1.277.697,68	547.584,72	1.825.282,41
öffentlich	OWK	Odenwaldkreis	787.953,52	337.694,37	1.125.647,89
öffentlich	RTK	Rheingau-Taunus-Kreis/inkl. Oestrich-Winkel	1.434.952,78	614.979,77	2.049.932,55
öffentlich	RÜS	Stadt Rüsselsheim	652.992,21	279.853,81	932.846,02
öffentlich	SEK	Schwalm-Eder-Kreis	1.519.573,29	651.245,70	2.170.818,98
öffentlich	VB	Vogelsbergkreis	847.163,90	363.070,25	1.210.234,15
öffentlich	WF	Landkreis Waldeck-Frankenberg	1.290.642,46	553.132,49	1.843.774,95

Schulträger			70 % Anteil Bund	30 % Anteil Land	Gesamt
öffentlich	WI	Stadt Wiesbaden	2.518.958,21	1.079.553,52	3.598.511,73
öffentlich	WK	Wetteraukreis	2.636.899,53	1.130.099,81	3.766.999,34
öffentlich	WM	Werra-Meißner-Kreis	760.385,94	325.879,69	1.086.265,63
öffentlich	LH	Land Hessen	9.109,29	3.903,98	13.013,27
öffentlich	LWV	Landeswohlfahrtsverband/kein öff. Jugendhilfeträger	133.762,72	57.326,88	191.089,60
		Zwischensumme Kommunale Schulträger	53.202.084,97	22.800.893,69	76.002.978,66
privat		accadis International School Bad Homburg gemeinnützige GmbH	60.001,63	25.714,99	85.716,62
privat		Aktive Schule Frankfurt e. V.	7.764,92	3.327,82	11.092,74
privat		Alexander-Puschkin-Schule in freier Trägerschaft gGmbH	20.706,45	8.874,19	29.580,64
privat		antonijs gemeinsam leben gGmbH	13.176,83	5.647,21	18.824,04
privat		Antoniushaus gGmbH	8.941,42	3.832,04	12.773,46
privat		Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung – AKGG – gGmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Grundschule gGmbH	86.119,99	36.908,57	123.028,56
privat		August-Hermann-Francke-Verein Gießen e. V.	43.530,60	18.655,97	62.186,57
privat		Bathildisheim e. V.	32.706,77	14.017,19	46.723,96
privat		Behindertenwerk Main-Kinzig e. V.	39.765,79	17.042,48	56.808,27
privat		Bildung Plus e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Bildungsunternehmen Dr. Jordan Gemeinnütziger Schulverein e. V.	39.530,49	16.941,64	56.472,13
privat		Bistum Mainz	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Caritasverband Frankfurt e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e. V.	41.412,89	17.748,38	59.161,27
privat		Christlicher Schulverein Kassel e. V.	16.471,04	7.059,02	23.530,05
privat		Christophorus-Schule Mühlthal e. V.	8.000,22	3.428,66	11.428,88
privat		Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.	10.588,52	4.537,94	15.126,46
privat		Die Kinderzeit-Schule	17.412,24	7.462,39	24.874,63
privat		Drachenschule Odenwald e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Erasmus-Offenbach gGmbH	23.059,45	9.882,62	32.942,07
privat		Europäische Schule RheinMain gGmbH	72.237,26	30.958,83	103.196,09
privat		European School Of Economics gGmbH	13.882,73	5.949,74	19.832,47
privat		Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	21.882,95	9.378,41	31.261,36
privat		Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck	17.412,24	7.462,39	24.874,63
privat		EVIM Bildung gGmbH	31.530,27	13.512,97	45.043,24
privat		Fintosch gGmbH	7.764,92	3.327,82	11.092,74
privat		Förderverein Christlicher Bekenntnisschulen Alheim e. V.	9.176,72	3.932,88	13.109,60
privat		Förderverein Christlicher Bekenntnisschulen Fulda e. V.	9.412,02	4.033,72	13.445,74
privat		Freie Christl. Schule Frankfurt am Main e. V.	43.295,30	18.555,13	61.850,42
privat		Freie Christliche Schule Darmstadt e. V.	15.059,23	6.453,96	21.513,19
privat		Freie Christliche Schule Wiesbaden e. V.	19.294,64	8.269,13	27.563,78
privat		Freie Comenius-Schule – Freie evang. Schulgemeinde e. V.	13.647,43	5.848,90	19.496,33
privat		Freie Montessori Schule Main-Kinzig-gemeinnützige GmbH	12.235,63	5.243,84	17.479,47
privat		Freie Schule Kassel e. V.	10.117,92	4.336,25	14.454,17
privat		Freie Schule Marburg e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Freie Schule Seligenstadt-Mainhausen e. V.	9.412,02	4.033,72	13.445,74
privat		Freie Schule Untertaunus e. V.	12.470,93	5.344,68	17.815,61

Schulträger		70 % Anteil Bund	30 % Anteil Land	Gesamt
privat	Freie Waldorfschule Kassel e. V.	66.825,35	28.639,44	95.464,78
privat	Freie Waldorfschule Oberursel e.V.	27.765,46	11.899,48	39.664,95
privat	Freie Waldorfschule Wiesbaden e. V.	39.295,19	16.840,79	56.135,98
privat	FRISCH e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH	16.471,04	7.059,02	23.530,05
privat	Gemeinnütziger Schulverein Europaschule Dr. Obermayr e. V.	134.356,60	57.581,40	191.938,00
privat	Gemeinsam Montessori Leben gGmbH	16.000,44	6.857,33	22.857,76
privat	Georg Müller Christliche Bekenntnisschule e. V.	20.941,75	8.975,03	29.916,78
privat	Hainbachtal-Bildungs-gGmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Heil- und Erziehungsinstitut für seelen- pflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Hephata	35.530,38	15.227,31	50.757,68
privat	Integrative Schule Frankfurt am Main	38.824,59	16.639,11	55.463,69
privat	International Bilingual Montessori School e. V.	36.942,18	15.832,36	52.774,55
privat	Jüdische Gemeinde Frankfurt	78.355,07	33.580,75	111.935,82
privat	Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Kerstin-Heim e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Kids Camp Gemeinnützige GmbH	35.765,68	15.328,15	51.093,83
privat	Lebensgemeinschaft Bingenheim e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Lebenshilfe für geistig und mehrfach Behinderte Wetzlar-Weilburg e. V.	11.529,73	4.941,31	16.471,04
privat	Loheland-Stiftung	33.412,67	14.319,72	47.732,39
privat	Lycee Francais Victor Hugo	82.590,48	35.395,92	117.986,40
privat	medinet Comenius-Schule Bad Orb gGmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Metropolitan International School gGmbH	18.824,04	8.067,45	26.891,49
privat	Metropolitan School Frankfurt GmbH	39.295,19	16.840,79	56.135,98
privat	Montessori EcoLearning gemeinnützige GmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt e. V.	15.529,83	6.655,64	22.185,48
privat	Montessori Mainbogen e. V.	16.000,44	6.857,33	22.857,76
privat	Montessori-Schule Idstein e. V.	14.588,63	6.252,27	20.840,90
privat	Montessori-Schule Wiesbaden e. V.	25.177,16	10.790,21	35.967,37
privat	Montessori-Verein Dietzenbach e. V.	15.294,53	6.554,80	21.849,33
privat	Montessori-Zentrum Hofheim e. V.	20.706,45	8.874,19	29.580,64
privat	Obermayr International School Schwalbach Main-Taunus gGmbH	39.059,89	16.739,95	55.799,84
privat	Pädagogische Initiative Bergstraße e. V.	8.470,82	3.630,35	12.101,17
privat	PbG – Private bilinguale Ganztagschule Wiesbaden gGmbH	15.059,23	6.453,96	21.513,19
privat	Phorms Hessen gGmbH	137.650,81	58.993,20	196.644,01
privat	Private Kant-Schule gGmbH	41.883,49	17.950,07	59.833,56
privat	RheinMainBildung gGmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Schulgenossenschaft Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Schule Wetzlar eG	15.529,83	6.655,64	22.185,48
privat	Schulverein Anna Schmidt e. V.	84.237,59	36.101,82	120.339,41
privat	Schulzentrum Marienhöhe gGmbH	13.647,43	5.848,90	19.496,33
privat	SIS Swiss International School gGmbH	32.706,77	14.017,19	46.723,96
privat	Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	70.354,86	30.152,08	100.506,94
privat	Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Gießen	8.000,22	3.428,66	11.428,88
privat	St. Elisabeth-Verein e. V. Marburg	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	St. Vincenzstift gGmbH	37.883,38	16.235,74	54.119,12

Schulträger	70 % Anteil Bund	30 % Anteil Land	Gesamt
privat Steinmühle Marburg e. V.	7.529,62	3.226,98	10.756,60
privat Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie	8.941,42	3.832,04	12.773,46
privat Theresien Kinder- und Jugendheim e. V.	26.588,96	11.395,27	37.984,23
privat Verein f. Heilende Erziehung u. Therapie a. d. Grundlage anthroposophischer Menschenkunde e. V.	7.294,32	3.126,14	10.420,45
privat Verein für angewandte Sozialpädagogik	12.706,23	5.445,53	18.151,75
privat Verein für Heilende Erziehung Marburg e. V.	16.706,34	7.159,86	23.866,20
privat Verein für Jugendhilfen Leppermühle e. V.	7.059,02	3.025,29	10.084,31
privat Verein für klassische Montessori-Pädagogik e. V.	23.294,75	9.983,47	33.278,22
privat Verein für Waldorfpädagogik e. V. Eschwege	13.882,73	5.949,74	19.832,47
privat Verein für Waldorfpädagogik Freie Waldorfschule Marburg e. V.	31.294,97	13.412,13	44.707,10
privat Verein Jean-Paul-Schule e. V.	11.059,12	4.739,62	15.798,75
privat Verein zur Förderung der Erziehungskunst nach Rudolf Steiner, Weschnitztal/ Bergstraße e. V.	7.764,92	3.327,82	11.092,74
privat Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	36.236,28	15.529,83	51.766,11
privat Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	54.589,72	23.395,59	77.985,32
privat Waldorfschulverein Frankfurt e. V.	71.060,76	30.454,61	101.515,37
privat Waldorfschulverein Wellerau e. V.	29.177,26	12.504,54	41.681,81
privat Werner-Wicker-Klinik	7.000,00	3.000,00	10.000,00
Zwischensumme Freie Träger	2.623.715,03	1.124.449,31	3.748.164,34
Summe	55.825.800,00	23.925.343,00	79.751.143,00

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

292

Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 28 und 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 EnWG

Die Regulierungskammer Hessen hat für die nach § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG in Ihrer Zuständigkeit befindlichen Netzbetreiber den Beschluss zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode erlassen.

Der vollständige Beschluss der Regulierungskammer Hessen nebst Anlagen ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Hessen (Pfad: Anreizregulierung → 4. Regulierungsperiode (Kostenprüfung Gas)) veröffentlicht.

Die Regulierungskammer Hessen verwendet in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Kostenprüfung Gas 4. Regulierungsperiode den von der Bundesnetzagentur erstellten Erhebungsbogen. Dieser ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite hinterlegt.

Wiesbaden, den 9. März 2021

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-01-01#002

StAnz. 13/2021 S. 449

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Schule

Drucksachen-Nr.:
0088/2021

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
08.06.2021

Beschlussvorlage

Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung "Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder"

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag nimmt die Förderrichtlinie zur Kenntnis. Er stimmt grundsätzlich zu, Anträge für alle in Frage kommenden laufenden Maßnahmen einzureichen. Dies betrifft
 - a) investive Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuung und Ganztagsangebote an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen, sowie
 - b) qualitative Verbesserungen im Zusammenhang mit Betreuungseinrichtungen.
2. Die Fördermittel sollen im Genehmigungsfall für a) auf die Gesamtkosten zur Erweiterung der Betreuungsplätze angerechnet werden. Nach Abzug werden die verbleibenden Kosten mit einer Lastenverteilung 1/3 Kreis – 2/3 Kommune getragen.
3. Die Fördermittel sollen im Genehmigungsfall für b) auf die Gesamtkosten zur qualitativen Verbesserung der Betreuungs- und Ganztagsangebote angerechnet werden und stellen dann eine Reduktion der Kosten für den Kreis dar.

Begründung:

Die Förderrichtlinie wurde am 29.03.2021 veröffentlicht (siehe Anlage). Für den öffentlichen Schul- und Jugendhilfeträger des Kreises Offenbach ist ein Kontingent von 4.584.438,20 € vorgesehen.

Gemäß Zielsetzung des Kreises, ein Betreuungsangebot für 85 % aller Grundschul Kinder nach Möglichkeit an den Schulstandorten zu realisieren, werden vorrangig die bereits geplanten Erweiterungsmaßnahmen für Betreuungsangebote an Schulen auf Förderfähigkeit geprüft.

Eine entsprechende Prioritätenliste wird dem Kreisausschuss so bald als möglich vorgelegt.

Förderfähig sind Maßnahmen, die den Ausbau von Betreuungsplätzen für Grundschulkindern oder die qualitative Verbesserung von Betreuungsangeboten zum Ziel haben und die im Zeitraum 17.06.2020 - 30.06.2021 begonnen wurden (Maßnahmenbeginn = unterzeichneter Leistungs- oder Liefervertrag) sowie bis 31.12.2021 abgerechnet werden können. Weitere Kriterien sind in der Anlage enthalten.

Aufgrund der kurzen Antragsfrist sind alternative Maßnahmen nicht realisierbar.

Oliver Quilling
Landrat

Anlage

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Schule

Drucksachen-Nr.:
0098/2021

Antragsteller:
FW

Datum:
15.06.2021

Beschlussvorlage

Ausstattung der Klassenräume mit stationären UV-C Luftreinigungsgeräten im Kreisgebiet

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Schulausschuss	29.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Offenbach erkennt den akuten Handlungsbedarf hinsichtlich der Ausstattung der Klassenräume mit Luftreinigern in den Schulen im Kreisgebiet.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten, um für eine schnellstmögliche Installation von stationären UV-C Luftreinigungsgeräten in den Unterrichtsräumen zu sorgen.

Begründung:

Es ist die Aufgabe des Kreistags, dafür zu sorgen, dass der Unterricht so sicher wie möglich durchgeführt werden kann. Durch die Corona-Pandemie wurde deutlich, dass die momentane Ausstattung der Klassenräume nicht ausreicht, um das Risiko einer Infektion in diesen zu minimieren.

Auch in Zukunft wird es Infektionskrankheiten geben, die sich über die Luft verbreiten. Um sich entsprechend zu wappnen und nicht wieder von dem Ausmaß sowie den Folgen einer Pandemie überrascht zu werden, entschließt sich der Kreistag Offenbach dazu, über die Empfehlungen der Bundesregierung hinaus tätig zu werden.

Diverse Studien und Experten bestätigen mittlerweile, dass zusätzlich zu der wichtigsten Maßnahme des Stoßlüftens der Einsatz von Luftreinigern den Aufenthalt im Innenbereich deutlich sicherer macht. Um nach der Installation den Wartungsaufwand und die damit einhergehende finanzielle Belastung zu minimieren, liegt der Fokus auf stationären UV-C Luftreinigern.

Die Kinder und Jugendlichen müssen stärker in den Fokus rücken. Die Vergangenheit zeigt, dass die Kleinsten sehr großen Schaden nehmen, wenn man nur noch den Wechsel- bzw. Distanzunterricht anbietet oder als Ultima Ratio sogar Schulen für einen längeren Zeitraum komplett schließt.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Bauaufsicht

Drucksachen-Nr.:
0094/2021

Antragsteller:
Die Linke

Datum:
10.06.2021

Beschlussvorlage

Initiierung eines Wohnraumforums für den Kreis Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Bauen und Digitalisierung	01.07.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Initiierung und Organisation eines Wohnraumforums und eines zugehörigen Netzwerks zur Koordinierung und Förderung des Wohnungsbaus im Kreis Offenbach. Besondere Schwerpunkte sollen dabei auf der Schaffung bedarfsgerechten, bezahlbaren Wohnraums und dem sozialen Wohnungsbau liegen.

Ziel sind beratende Unterstützung und verbesserte Koordination der wesentlichen Akteure für die Schaffung dringend benötigten, zusätzlichen Wohnraums im Kreis Offenbach. Nach Vorbild der mittlerweile erfolgreich etablierten Mobilitätsforen des Kreises soll eine jährliche Veranstaltungsreihe als Kern des Vorhabens initiiert werden, die durch eine zusätzliche Begleit-, Kommunikations- und Vernetzungsarbeit für die Teilnehmenden zu flankieren ist.

Insbesondere einzubeziehen in dieses neugeschaffene Forum sind:

- Die Bürgermeister*innen der Kreiskommunen
- Die Fachdienstleiter*innen der kommunal zuständigen Fachdienste beziehungsweise Ämter für Bauen und/oder Wohnen sowie weitere zuständige Mitarbeiter*innen auf Vorschlag der jeweiligen Kommunen
- Externe Expert*innen für dieses Thema – beispielsweise vom Institut Wohnen und Umwelt (IWU) in Darmstadt sowie der umgebenden Universitäten und Hochschulen
- Die Spitzen der im Landkreis vertretenen Wohnungsbaugesellschaften beziehungsweise -genossenschaften (siehe Auflistung aus Beantwortung der Anfrage A 001 hier im Anhang)

→ Das Netzwerk soll darüber hinaus im Rahmen einer dauerhaften Koordinationsarbeit fortlaufend gepflegt und gegebenenfalls um weitere Akteure zu ergänzt werden.

Im Rahmen der turnusmäßigen Foren sollen externe Expert*innen zu aktuellen Themen und Herausforderungen des Themas Wohnraumschaffung mit Bezug auf den Kreis Offenbach referieren. Hieran anknüpfend sollen Gesprächsgruppen und abschließend ein zwangloser Austausch bei einem offenen Empfang vielfältige Möglichkeiten zur Vernetzung und gemeinsamen Diskussion bieten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll die Wohnungsbauförderstelle beziehungsweise der hierfür zuständige Fachdienst des Kreises beauftragt werden. Hierfür sind gegebenenfalls entsprechende Kapazitäten in der Verwaltung zu schaffen. Die Schirmherrschaft des Wohnraumforums soll dem Landrat obliegen.

Begründung:

Dass die Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Kreis Offenbach eine zentrale Herausforderung für unseren Landkreis ist, bedarf im Grunde keiner weiteren Erklärung. Das Gutachten des Instituts für Wohnen und Umwelt im Auftrag unseres Landkreises aus dem Jahre 2018 zeigt die zugrundeliegenden Fehlentwicklungen schonungslos auf:

In den kommenden Jahren wird sich die Wohnraumversorgung im gesamten Landkreis sukzessive verschlechtern. Insbesondere die Versorgung mit öffentlich gefördertem Wohnraum und Sozialwohnungen verschlechtert sich dabei teils dramatisch.

→ Siehe auch beispielhaft hier angehängte Auszüge aus dem Gutachten „Wohnsituation und Wohnraumbedarf im Landkreis Offenbach bis zum Jahr 2030“.

Vor diesem Hintergrund sollte der Kreis Offenbach seiner Verantwortung gegenüber den Bürger*innen gerecht werden und sein Möglichstes dazu beitragen, die Versorgungslage mit bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum zu verbessern. Zwar bestehen seitens des Kreises kaum direkte Einflussmöglichkeiten, wohl aber können wir durch geeignete Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen das Zusammenspiel der hierbei zentralen Akteure verbessern und damit effektiv zur Schaffung dringend benötigten zusätzlichen Wohnraums entscheidend beitragen. Die Initiierung eines Wohnraumforums wäre somit ein wichtiger Schritt, um dieses Thema voranzutreiben und gemeinsam mit den verschiedenen Akteursgruppen dringend benötigte Initiative in diesem Bereich zu fördern.

Anhänge:

- Beantwortung der Anfrage A 001 durch Landrat Oliver Quilling (18.05.2021)
- Auszug aus dem Gutachten „Wohnsituation und Wohnraumbedarf im Landkreis Offenbach bis zum Jahr 2030“ des Instituts Wohnen und Umwelt (22.10.2018)

ANFRAGE vom 07.05.2021**Kommunale und gemeinnützige Wohnungsgesellschaften im Kreis Offenbach**

Vor dem Hintergrund eines weiterhin angespannten Wohnungsmarkts im Kreis Offenbach und dem kritischen Bedarf an zusätzlichem, bezahlbarem Wohnraum stellt sich immer dringender die Frage, wie möglichst schnell, effizient und sozialverträglich zusätzlicher Wohnraum in unserem Landkreis entstehen kann. Insbesondere muss das Augenmerk hierbei auf einer möglichst hohen Zahl beziehungsweise Quote an öffentlich geförderten Wohneinheiten oder auch „Sozialwohnungen“ liegen. Gemeinnützige und teils kommunale Wohnungsbaugesellschaften oder auch -genossenschaften spielen dabei laut Expert*innen eine Schlüsselrolle. Unternehmen, wie beispielsweise die „GEWOBAU Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Neu-Isenburg“, sind in vielen Kommunen des Kreises Offenbach zentrale Akteure auf dem Wohnungsmarkt und vielfach auch bereits speziell an der Schaffung preiswerten, sozialverträglichen Wohnraums orientiert. Allerdings fehlt es aus Sicht der Kreistagsfraktion DIE LINKE. an einem übergreifenden Blick auf das Gesamtgeschehen in unserem Landkreis, weshalb wir folgende Fragen stellen:

1. Welche kommunalen und/oder gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften beziehungsweise -genossenschaften gibt es im Kreis Offenbach und seinen Kommunen?
2. Wie viele Wohneinheiten halten diese Gesellschaften/Genossenschaften jeweils im Bestand? Wie groß ist hieran der Teil öffentlich geförderter Wohnungen (Sozialwohnungen)?
3. Welche weiteren Bauprojekte sind jeweils bereits konkret geplant oder in Bau und bis wann ist die Fertigstellung geplant? Wie vielen Wohneinheiten werden damit zusätzlich entstehen und mit welchem Anteil öffentlich geförderter Wohnungen (Sozialwohnungen)?

Es wird, wenn möglich, um tabellarische Aufstellung gebeten.

An die
Fraktion Die Linke
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

**Kommunale und gemeinnützige Wohnungsgesellschaften
im Kreis Offenbach
Ihre Anfrage vom 06.05.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorbemerkung:

Der Kreis Offenbach hat im Jahr 2018 durch das Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt, ein Gutachten mit dem Titel „Wohnsituation und Wohnraumbedarf im Landkreis Offenbach bis zum Jahr 2030“ erstellen lassen und dieses dem Kreistag sowie den Kommunen vorgestellt. Entgegen der Annahme des Fragestellers liegt daher eine aktuelle und sehr umfangreiche Gesamtübersicht vor. Diese kann bei Bedarf über das Kreistagsbüro bezogen werden.

Dies vorangestellt, wird Ihre Anfrage bezüglich „**Kommunale und gemeinnützige Wohnungsgesellschaften im Kreis Offenbach**“ wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche kommunalen und/oder gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften beziehungsweise -Genossenschaften gibt es im Kreis Offenbach und seinen Kommunen?

Antwort 1:

Dem Kreisausschuss sind derzeit folgende lokale Unternehmen bekannt:

- DreieichBau AöR
- Gemeinnützige Baugenossenschaft Hainstadt e. G.
- Gemeinnützige Baugenossenschaft Klein-Krotzenburg e. G.
- Baugenossenschaft Langen (Langen/Egelsbach)
- Wohnbau Mühlheim am Main GmbH (Mühlheim)
- GEWOBAU (Neu-Isenburg)
- Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg (Rödermark)
- Baugenossenschaft Steinheim (Seligenstadt)

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel / Carina
Orzechowsky

Telefon:
06074/8180-3422 / -3429

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de

Zeichen:
10.1-03 A 001

Datum:
18.05.2021

Darüber hinaus sind in mehreren Kreiskommunen die folgenden regionalen Anbieter tätig:

- Nassauische Heimstätte
- Gemeinnütziges Siedlungswerk Frankfurt (GSW)
- Offenbacher Baugenossenschaft (OBG)
- Wohnungsgesellschaft Frankfurt (GWH)
- Bauverein Darmstadt

Frage 2:

Wie viele Wohneinheiten halten diese Gesellschaften/Genossenschaften jeweils im Bestand? Wie groß ist hieran der Teil öffentlich geförderter Wohnungen (Sozialwohnungen)?

Antwort 2:

Hierzu liegen dem Kreisausschuss keine Zahlen vor.

Frage 3:

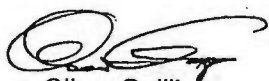
Welche weiteren Bauprojekte sind jeweils bereits konkret geplant oder in Bau und bis wann ist die Fertigstellung geplant? Wie vielen Wohneinheiten werden damit zusätzlich entstehen und mit welchem Anteil öffentlich geförderter Wohnungen (Sozialwohnungen)?

Antwort 3:

Es sind im Kreis Offenbach nach aktuellem Stand drei Bauvorhaben mit insgesamt 78 Wohneinheiten für die Soziale Mietraumförderung 2021 angemeldet (geringe und mittlere Einkommen).

Bezüglich der Fertigstellungstermine liegen dem Kreisausschuss keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Quilling
Landrat

Rheinstraße 65
64295 Darmstadt
Germany

Fon: +49(0)6151/2904-0
Fax: +49(0)6151/2904-97

info@iwu.de
www.iwu.de

Wohnsituation und Wohnraumbedarf im Landkreis Offenbach bis zum Jahr 2030

Endbericht

Eine Untersuchung im Auftrag des Landkreises Offenbach

Darmstadt, 22.10.2018

Autoren: Martin Vaché, Dipl.-Ing. M. Sc. MRICS
Dr. Philipp Deschermeier

Abschätzung des zukünftigen Wohnungsbedarfs

Quantitativer Wohnungsbedarf

Das Institut Wohnen und Umwelt nutzt ein Komponentenmodell zur Vorausberechnung des zukünftigen Wohnungsbedarfs. Dieser errechnet sich dabei als Summe aus dem Neubaubedarf, dem Nachholbedarf und dem Ersatzbedarf. Die Wohnungsnachfrage geht in diesem Modell nicht von Einzelpersonen, sondern von Haushalten aus. Die Grundlage der Vorausberechnung des Wohnungsbedarfs ist eine Vorausberechnung der bedarfsrelevanten Haushalte, die auf der Bevölkerungsprognose der Hessen Agentur aufbaut. Auf dieser Grundlage wird ein Bevölkerungsanstieg im Landkreis bis 2030 auf etwa 365.000 Personen vorausberechnet. Die Anzahl der bedarfsrelevanten Haushalte steigt bis 2030 um etwa 11 % von etwa 168.000 Haushalten im Jahr 2015 auf etwa 186.000 im Jahr 2030.

Innerhalb des Landkreises Offenbach zeigt sich bis zum Jahr 2030 eine einheitliche Entwicklung des Bevölkerungsstandes über den Betrachtungszeitraum. Die Teilräume 1 und 2 weisen beide dieselbe relative Bevölkerungsentwicklung wie der Kreis auf (etwa +5 % bis 2030). Der Bevölkerungsstand im Teilraum 1 wird im Jahr 2030 auf 133.000 Personen geschätzt, im Teilraum 2 sind es etwa 185.000 Personen. Auf dieser Grundlage wird die Anzahl der bedarfsrelevanten Haushalte im Teilraum 1 auf etwa 69.000 Haushalte (+10 %) und im Teilraum 2 auf etwa 91.000 Haushalte (+11 %) vorausberechnet. Vergleichbar fällt der Anstieg im Teilraum 3 aus. Die Anzahl der bedarfsrelevanten Haushalte erhöht sich bis 2030 um 11 % auf etwa 23.000 Haushalte. Für die zukünftige Wohnungsnachfrage bedeutsam ist somit, dass innerhalb des Kreises bis 2030 alle drei Teilräume sowohl Einwohner als auch Haushalte gewinnen.

Im Ergebnis liefert das Komponentenmodell einen kumulierten Wohnungsbedarf von etwa 12.100 Wohnungen im Teilraum 1, beziehungsweise von etwa 17.600 Wohnungen für den Teilraum 2 und etwa 3.500 Wohnungen für den Teilraum 3. Dies entspricht kurzfristig bis 2020 einem jährlichen Bedarf von etwa 1.000 Wohnungen im Teilraum 1, von etwa 1.600 Wohnungen im Teilraum 2 und etwa 300 Wohnungen im Teilraum 3. Zum Vergleich beträgt die Anzahl der jährlich fertiggestellten Wohnungen zwischen 2014 und 2016 im Teilraum 1 durchschnittlich 326 Wohnungen, im Teilraum 2 sind es 375 Wohnungen und 200 Wohnungen im Teilraum 3. Der kurzfristige jährliche Bedarf übersteigt somit die aktuellen Fertigstellungen in allen drei Teilräumen.

Qualitative Aspekte der Baubedarfe

Neben der mengenmäßigen Zu- und Abnahme der Haushaltszahlen ist auch die demografische Struktur der Haushalte für Größe und Art der Wohnungsnachfrage maßgeblich. Deshalb wurde in der vorliegenden Studie auch der Einfluss des demografischen Wandels auf die Wohnungsnachfrage diskutiert und eine Abschätzung der Folgen für den Neubaubedarf in den Teilräumen des Landkreises vorgenommen. Dafür wurden fünf verschiedene Haushaltstypen (junge Haushalte, jüngere Kleinhaushalte, mittelalte Kleinhaushalte, Mehrpersonenhaushalte sowie ältere Haushalte) erstellt und deren Entwicklung über die Zeit vorausberechnet. Den einzelnen Typen liegen Wohnprofile für die Wahl ihrer Wohnform zugrunde. Aus der Veränderung der Anzahl der jeweiligen Typen mit den zugrunde liegenden Präferenzen des entsprechenden Typs resultieren qualitative Aspekte der zukünftigen Wohnungsnachfrage.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den resultierenden Herausforderungen an die Wohnungsmärkte ist der starke Anstieg der älteren Haushalte im Landkreis um über 17.000 Haushalte auf insgesamt etwa 69.000 ältere Haushalte im Jahr 2030 bedeutsam. Zeitgleich reduziert sich die Anzahl der Mehrpersonenhaushalte. Dennoch wird es auch im Jahr 2030 noch etwa 33.000 derartiger Haushalte geben. Beide Haushaltstypen wählen vergleichbare Wohnformen, insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser. Bei den älteren Haushalten ist das Phänomen, dass nach dem Auszug der Kinder aus dem Haushalt die Wohnform nicht verändert wird und somit weniger Personen in einem Haus oder einer großen Wohnung verbleiben, als Remanenzeffekt bekannt. Für jüngere Familien fehlen daher entsprechende Angebote. Gleichzeitig gilt es die Anforderungen der alternden Gesellschaft an den zukünftigen Wohnraum langfristig zu planen und die Remanenz im Bestand zukünftig zu senken.

Der Bedarf an Wohnbauflächen

Aus dem ermittelten Wohnungsbedarf ergibt sich ein Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen. Der Wohnsiedlungsflächenbedarf in Hektar errechnet sich in der vorliegenden Studie, indem man den flächenrelevanten Wohnungsbedarf durch den Wohndichtewert teilt. Der Wohndichtewert legt die Anzahl der Wohnungen pro Hektar Bruttowohnbauland fest. Für die Auswertung wurden die Dichtewerte aus dem Landesentwicklungsplan in der dritten Änderung von 2017 herangezogen. Relevant für die Vorausberechnung der benötigten Wohnbauflächen ist der sogenannte flächenrelevante Bedarf. Dieser setzt sich aus dem Neubaubedarf und dem Ersatzbedarf zusammen. Jedoch wird nicht jede der vorausgerechneten Wohnungen relevant für die Außenentwicklung. Daher erfolgte die Vorausberechnung der benötigten Wohnbauflächen über drei Szenarien, die die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung abbilden. Diese unterstellen, dass der flächenrelevante Bedarf entweder 30 %, 50 % und 70 % flächenrelevant für die Außenentwicklung beträgt. Die Datengrundlage für die aktuell vorhandenen Wohnbaureerven stammt vom Regionalverband Rhein-Main. Diese bezieht sich lediglich auf die Außenentwicklung. Im ersten Szenario, das den flächenrelevanten Bedarf mit 30 % der Außenentwicklung zuordnet, übersteigen die ermittelten Flächen die vorhandene Reserve bis 2030 nicht. Im zweiten Szenario, das einen Wert von 50 % unterstellt, gilt dies nur für den Teilraum 3. Im Teilraum 2 übersteigt der Bedarf an Wohnbauflächen zwischen 2025 und 2030 die vorhandenen Reserven. Im Teilraum 1 wird die verfügbare Obergrenze dagegen bereits zwischen 2020 und 2025 erreicht. Im dritten Szenario, das 70 % unterstellt, wird die vorhandene Obergrenze nun auch im Teilraum 2 bereits nach 2020 und vor Mitte der 2020er Jahre erreicht. Selbst in diesem Szenario erreichen die vorausgerechneten Bedarfe nicht die vorhandene Reserve von 70 Hektar im Teilraum 3.

Der öffentlich geförderte Wohnungssektor

Nachfrage- und Angebotssituation

Die Nachfrage nach öffentlich geförderten Wohnungen hängt von mehreren Faktoren ab, darunter der Zusammensetzung der einzelnen Bedarfsgruppen, der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnungen, z.B. im barrierefreien Bereich sowie der Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit des frei finanzierten Mietwohnungsmarktes. Als Kennzahl für die unbefriedigte Nachfrage wurde die Zahl der bei den kommunalen Wohnungsämtern registrierten und nach hessischem Wohnförderungsgesetz wohnberechtigten Haushalte herangezogen. Die tatsächlichen Bedarfslagen können davon abweichen. Hessenweit und im Regierungsbezirk Darmstadt (+22 %) ist die Anzahl der registrierten wohnberechtigten Haushalte zwischen 2010 und 2017 um 24 % gestiegen. Im Landkreis Offenbach lag der Zuwachs bei 25 %. Der Anteil der Transferleistungsempfänger unter den wohnberechtigten Haushalten ist hessenweit nur geringfügig gestiegen und lag in diesem Zeitraum bei knapp über 50 %. Im Landkreis Offenbach lag der Anteil bis ca. 2015 relativ stabil bei ca. 40 % und stieg bis 2017 auf 47 % an. Ca. 20% der Haushalte waren im Landkreis Offenbach 2017 ohne eigene Wohnung. Insgesamt waren im Landkreis Offenbach im Jahr 2017 ca. 3.300 wohnungssuchende Haushalte gemeldet, davon waren ca. 1.500 Transferleistungsbezieher.

Bei den Sozialwohnungsbeständen lassen sich folgende Kategorien unterscheiden: der 1. Förderungsweg (1.FW), ab 1987 die vereinbarte Förderung mit kürzeren Bindungszeiträumen und höheren Einkommensgrenzen und ab 2001 die Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz. Zum Stichtag 30.11.2017 unter Berücksichtigung von Bindungsausläufen bis Jahresende waren im Landkreis Offenbach kreisweit ca. 3.600 Wohnungen mit laufenden Förderverträgen vorhanden. Davon unterlagen ca. 79 % dem 1. Förderweg, 14 % dem Förderweg „Vereinbarte Förderung“ und 5 % der Förderung nach WoFG. Weitere Förderarten wie Förderungen der Wohnungsfürsorge und der Erwerb von Belegungsrechten spielen zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Studentisches Wohnen war im Kreis nicht

als Förderart vertreten. Der Anteil der Förderarten in den Teilräumen des Landkreises variiert, wobei der 1. Förderweg in allen Teilräumen den größten Anteil einnimmt. Relativ am geringsten war dieser mit 74 % im Teilraum 1; dort entfielen 21 % der Wohnungen auf die vereinbarte Förderung. Soweit nicht durch Neuförderungen oder vorzeitige Bindungsausläufe zusätzliche Bestandsveränderungen vorgenommen werden, wird sich bis 2030 durch den Auslauf von Sozialbindungen die Gesamtzahl der geförderten Mietwohnungen im Landkreis Offenbach um ca. 1.100 auf ca. 2.500 reduzieren, was einem Rückgang um ca. 30% entspricht.

Abschätzung der Sollbedarfe

Das Ziel der sozialen Wohnungspolitik besteht darin, den auf Hilfe angewiesenen Haushalten eine angemessene Wohnungsversorgung zu garantieren. Die Frage zum Bedarf an Sozialwohnungen lässt daher nicht allein empirisch begründen, sondern ist auf Grundlage von Versorgungsstandards und zu fördernden Zielgruppen normativ festzulegen. Zur Ermittlung von quantitativen Sollbedarfen und zur Einschätzung der Ist-Situation können verschiedene Kennzahlen herangezogen werden. Setzt man den gesamten Wohnungsbestand mit dem geförderten Wohnungsbestand ins Verhältnis, erhält man eine bestandsbezogene Förderquote genannt. Diese Quote lag im Jahr 2016 im Landkreis Offenbach bei 2,2 %. Innerhalb der Teilräume variierte sie zwischen 2,8 % im Teilraum 1 und 1,7 % im Teilraum 2. Grundsätzlich fallen Förderquoten in Gebietskörperschaften mit einem geringeren Anteil an Mietwohnungen, wie er für kleinere Gemeinden typisch ist, geringer aus, da geförderte Wohnungen nur dem Mietwohnungssegment zuzuordnen sind. Wird eine kreisweite Förderquote von 3 % angestrebt, entspräche dies einer Sollzahl von ca. 5.000 geförderten Wohnungen.

Eine weitere quotenbezogene Kennzahl ist die neubaubezogene Förderquote. Diese setzt die jährlichen Förderbewilligungen mit den gesamten Fertigstellungszahlen eines Jahres in Relation. Auch hier stellt sich das Problem, geförderte Mietwohnungen mit der gesamten Neubautätigkeit, die sich auf Eigenheime, Wohnheime, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen erstreckt, in Bezug zu setzen. Nimmt man in Landkreisen wie dem Landkreis Offenbach einen mittleren Anteil des Wohnungsbaus in Mehrfamilienhäusern von 75 % an, davon 50 % als Mietwohnungen, entspricht eine Gesamtförderquote von 10% in etwa einem Förderanteil an Mietwohnungen von 25 %-30 %. Dazu müssten im Landkreis pro Jahr ca. 90 geförderte Wohnungen pro Jahr neu bewilligt werden.

Wird als Versorgungsnorm die Aufrechterhaltung des derzeitigen Bestandes an geförderten Wohnungen angestrebt, kann dies mit Hilfe einer Ersatzquote ausgedrückt werden. Diese setzt die Zahl der jährlichen Neubewilligungen ins Verhältnis zur mittleren Zahl der bis 2030 jährlich aus der Bindung fallenden Wohnungen. Liegt dieses Verhältnis bei 100 %, dann reduziert sich der Bestand nicht weiter. Die Ersatzquote im Landkreis Offenbach liegt aktuell bei 38 % der im Jahresmittel bis 2030 aus der Bindung fallenden Sozialwohnungen, wenn das aktuelle Niveau der Neubewilligungen aufrechterhalten wird. Wird der vollständige Erhalt der derzeitigen Bestandszahlen angestrebt, wären bis 2030 ca. 80-90 Wohnungen pro Jahr neu zu fördern.

Um eine Abschätzung der Versorgungslage unter Berücksichtigung der Nachfrage zu erlauben, wurde eine Kennzahl errechnet, die die Zahl der Anwärter mit der Zahl der jährlich vermittelbaren Wohnungen in Bezug setzt. Anstelle der Mietsubvention für Niedrigeinkommenshaushalte tritt nämlich verstärkt die Bedeutung als Verfügbarkeitsreserve für Haushalte hervor, die unter den Selektionskriterien des freien Wohnungsmarkts nur geringe Chancen auf eine Mietwohnung besitzen. Die Möglichkeit, Haushalten über Belegungsrechte und Benennungsrechte Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, ist neben der Mietverbilligung der wesentliche Förderaspekt der Objektförderung. Aus dem Verhältnis aus registrierten wohnungssuchenden Haushalten und einem rechnerisch durch Umzugsfluktuation jährlich zur Verfügung stehenden Angebot resultiert eine jährliche Vermittlungsquote von ca. 14 % im Landkreis Offenbach (12 % im Teilraum 2, 18 % im Teilraum 1 und 13 % im Teilraum 3). Wird als Bedarfsnorm eine Vermittlungsquote von 25% angestrebt, die in etwa dem Anteil der besonders dringlichen Fälle (Wohnungsnotstandsfällen und von Haushalte ohne eigene Wohnung) entspricht, würde dies einem Mehrbe-

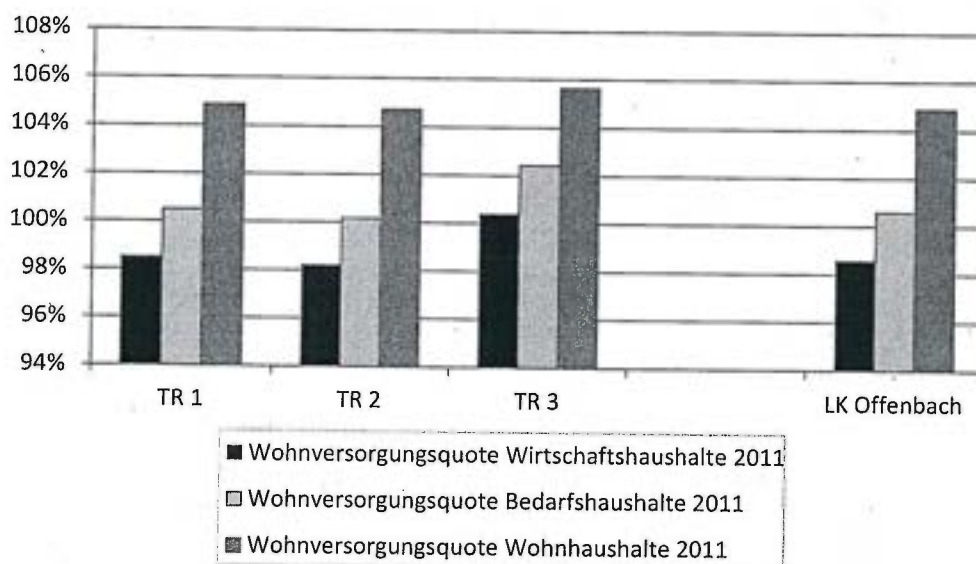
darf von ca. 2.750 geförderten Wohnungen im Landkreis entsprechen, was ca. 200 Neuförderungen pro Jahr bis 2030 erforderlich macht.

Insgesamt ergeben sich jährliche Neuförderungsbedarfe von mind. ca. 80 bis ca. 200 Mietwohnungen im Landkreis Offenbach.

die Unsicherheit der Ergebnisse umso größer, je kleiner die betrachtete Gemeinde ist¹¹. Aus diesem Grund wurde für die Fortschreibung der Wohnversorgungsquoten von 2011 auf das Jahr 2015 auf eine gemeindegewise Darstellung verzichtet und auf die im Abschnitt 1.2 vorgestellte Teilraumgliederung für den Landkreis Offenbach zurückgegriffen.

Die Ergebnisse sind in Tabelle 12 sowie in Abbildung 25 und Abbildung 26 dargestellt. Dabei wird zunächst der vorbeschriebene Unterschied zwischen den verschiedenen Haushaltsbegriffen deutlich: Während im Jahr 2011 im Mittel des Landkreises Offenbach auf 100 Wohnhaushalte 105 Wohnungen entfielen, betrug das rechnerische Verhältnis nur etwa 100 Wirtschaftshaushalte zu 99 Wohnungen (Abbildung 26). Das bedeutet, dass der Wohnungsmarkt im Landkreis Offenbach den Bedarf nicht decken kann, wenn alle Wirtschaftshaushalte eine eigene Wohnung nachfragen würden. Da allerdings ein bestimmter Anteil freiwilliger Zusammenschlüsse zu Wohnhaushalten unterstellt wird, ergibt sich bei den bedarfsrelevanten Haushalten ein Verhältnis von 100 bedarfsrelevanten Haushalten auf etwa 101 Wohnungen. Von den drei Teilräumen sind die Wohnversorgungsquoten für alle drei Definitionen der Haushalte im Teilraum 3 am höchsten, während im Teilraum 2 die geringsten Werte verzeichnet sind.

Abbildung 26: Wohnversorgungsquoten für verschiedene Haushaltsdefinitionen in den Teilräumen des Landkreises Offenbach 2011



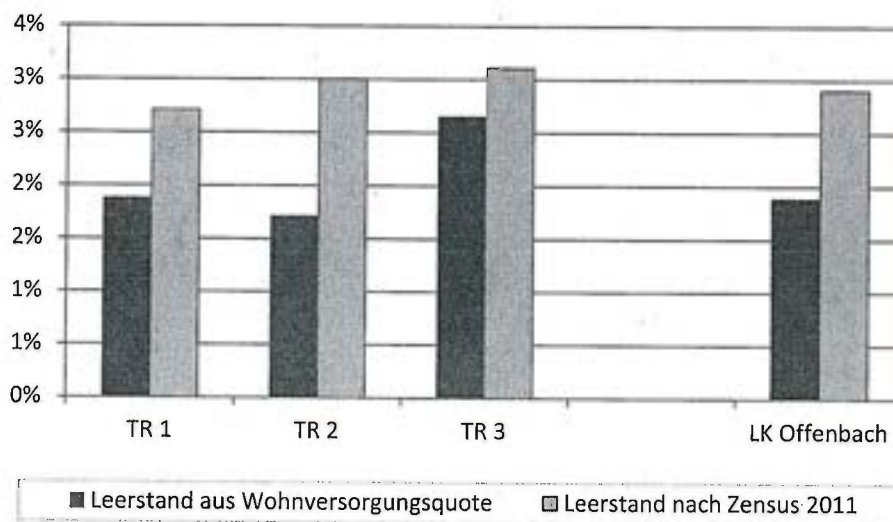
Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 27 zeigt die Wohnversorgungsquote der bedarfsrelevanten Haushalte im Landkreis Offenbach und seinen Teilräumen für die Jahre 2011 und 2015. Sowohl im Landkreis im Aggregat, als auch in den einzelnen Teilräumen hat sich die Versorgungssituation zwischen 2011 und 2015 verschlechtert. Betrug das Verhältnis zwischen bedarfsrelevanten Haushalten zu Wohnungen noch etwa 101 zu 100, reduziert sich die Wohnversorgungsquote bis 2015 auf etwa 97 %. Somit fehlt auf Basis der Definition des bedarfsrelevanten Haushalts nicht nur eine Fluktuationsreserve, sondern die Anzahl der bedarfsrelevanten Haushalte übersteigt die Anzahl der Wohnungen. Entsprechend haben sich die drei Teilräume entwickelt, wobei das Ver-

¹¹ Das liegt zum einen an den nach Altersklassen differenzierten Haushaltsvorstandsquoten, die in kleinen Gemeinden zu Unstetigkeiten führen können. Das ist beispielsweise der Fall, wenn im Betrachtungszeitraum viele Personen die Altersklasse wechseln und sich dadurch die Gewichte der einzelnen Altersklassen verschieben.

hältnis 2015 im Teilraum 3 am günstigsten ausfällt. So entspricht das Verhältnis in etwa 100 Haushalten auf 100 Wohnungen. Somit hat sich über den dargestellten Zeitraum das Stadium eines angespannten Wohnungsmarktes nachhaltig verfestigt.

Abbildung 27: Wohnversorgungsquote der bedarfsrelevanten Haushalte im Landkreis Offenbach und seinen Teilräumen für die Jahre 2011 und 2015



Quelle: eigene Berechnungen

3.2.2 Wohnungsversorgung nach der Anzahl der Räume

Die Wohnungsversorgungsquote zeigt, ob die Anzahl der Wohnungen für die zu versorgenden Haushalte in einem Wohnungsmarkt ausreicht, sagt aber nichts darüber aus, ob die Haushalte im Einzelfall größtmäßig angemessen untergebracht sind. Eine übliche Norm für die Angemessenheit geht davon aus, dass jedem Haushaltsmitglied neben der gemeinsamen Küche ein Wohnraum zur Verfügung stehen sollte. Für einen Zweipersonenhaushalt wäre demnach eine Wohnung mit zwei Wohnräumen und einer Küche angemessen. Auch die raummäßige Versorgung ist als Indikator nicht unproblematisch. Einzimmerapartments mit einer Kochgelegenheit für Alleinstehende sind dabei immer unangemessen. Das Gleiche gilt für Loftwohnungen, für Wohnungen, bei denen die Küche in einen Wohnraum integriert ist oder für Einzimmerwohnungen, denen eine gemeinsame Küche zur Verfügung steht. Bei Haushalten mit Kindern wird auch die Auffassung vertreten, dass sich zumindest kleinere Kinder ein Zimmer teilen können. Trotzdem ist der Indikator besser geeignet als die Wohnfläche, da diese für typgleiche Wohnungen hohen Schwankungen unterliegt. Die raummäßige Wohnungsversorgung kann auf Ebene der Gemeinden und Landkreise allerdings nur auf Basis des Zensus 2011 ermittelt werden.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

TOP 15



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Sozial- und Jugendhilfeplanung

Drucksachen-Nr.:
0081/2021

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
01.06.2021

Beschlussvorlage

Satzungsänderung Kreisjugendhilfeausschuss

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Offenbach im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 20.12.2003 in der Fassung der Änderung vom 26.05.2021 wird beschlossen:

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse ein.

Fachausschüsse werden gebildet:

1. Für Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendförderung
- Fachausschuss Jugend -
2. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.

Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.
Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Begründung:

Die Satzung über den Jugendhilfeausschuss des Kreises Offenbach enthält in diesem § 6 bislang folgende Formulierung:

Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse ein.

Fachausschüsse werden gebildet:

1. Für Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung
- Fachausschuss Jugendhilfeplanung -
2. Für Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendförderung
- Fachausschuss Jugend -
3. Für Aufgaben der Hilfe zur Erziehung, des Kinderschutzes und der Kinderbetreuung
- Fachausschuss Kinder und Familie -

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden. Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Die Fachausschüsse Jugendhilfeplanung sowie Kinder und Familie werden zu Gunsten einer flexiblen anlass- und themenbezogenen Einberufung von Fachausschüssen gestrichen. Dies wird bereits durch die aktuell geltende Satzung ermöglicht. Der Fachausschuss Jugendarbeit hat eine Aufgabe, die über die letzte Legislatur in die jetzige hineinreicht (Thema: Partizipation), sodass die Verwaltung einen weiteren Bestand des Fachausschusses empfiehlt.

Die vorgeschlagene Änderung wurde in der konstituierenden Sitzung des KJHA diskutiert. Es erfolgte zwar keine Beschlussempfehlung, aber Bedenken wurden in der Debatte nicht geltend gemacht.



Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Organisationseinheit:
Sozial- und Jugendhilfeplanung

Drucksachen-Nr.:
0082/2021

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
01.06.2021

Beschlussvorlage

Wahl der beratenden Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	14.06.2021	nicht öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge auf Vorschlag der nachfolgenden Institutionen und Verbände die beratenden Mitglieder gemäß § 4 II Nr. 1 – 15 der Satzung des Jugendamts des Kreises Offenbach folgende gemäß beigefügter Liste wählen:

§ 4 II Nr. 1 – 15

Vertreter/in

Herr Johannes Gnegel
(Fachdienst Gesundheit)

Herr Roland Franz
(Kath. Dekanate)

Frau Elke Preising
(Ev. Dekanate)

Herr Jörg Wagner
(Sportkreis Offenbach)

Herr Björn Ritz
(Polizeidirektion Offenbach)

Wahlvorschlag folgt

Stellvertreter/in

Frau Dr. Julia Swantes-Becker
(Fachdienst Gesundheit)

N.N.
(Kath. Dekanate)

Frau Heidemarie Ernst
(Ev. Dekanate)

N.N.
(Sportkreis Offenbach)

Herr Karsten Krause
(Polizeidirektion Offenbach)

Wahlvorschlag folgt

(Kreisschülervertretung)	(Kreisschülervertretung)
Wahlvorschlag folgt (Jüdische Gemeinde)	Wahlvorschlag folgt (Jüdische Gemeinde)
Frau Katja Mittermüller (Frauenbüro)	N.N. (Frauenbüro)
Frau Melda Kirkdal (Staatl. Schulamt)	Frau Dr. Andrea Mertens (Staatl. Schulamt)
Wahlvorschlag folgt (Verein Behindertenhilfe)	Wahlvorschlag folgt (Verein Behindertenhilfe)
Wahlvorschlag folgt (Kreisausländerbeirat)	Wahlvorschlag folgt (Kreisausländerbeirat)
Frau Carolin Diepenthal (Amtsgericht Offenbach)	Herr Dirk Waßmuth (Amtsgericht Offenbach)
Frau Marion Dreiner (Deutscher Gewerkschaftsbund)	N.N. (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Wahlvorschlag folgt (Islam. Gemeinden und Kulturvereine)	Wahlvorschlag folgt (Islam. Gemeinden und Kulturvereine)
Frau Mechthild Rau (SHZ Wildhof)	Herr Christian Beek (SHZ Wildhof)
Frau Lena Speckmann (Agentur für Arbeit)	Frau Anna Julia Sauer (Agentur für Arbeit)
Herr Dr. Jan Sailer (Fachdienst Schule)	Frau Simone Franzmann-Graupner (Fachdienst Schule)

Begründung:

Nach der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. November 2003 beschlossenen, zuletzt am 25.05.21 geänderten, Satzung für das Jugendamt des Kreises Offenbach hat der Kreistag gemäß § 4 II der Satzung beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu wählen.

Folgende Institutionen können beratende Mitglieder vorschlagen:

1. ein Arzt/eine Ärztin des Fachdienstes Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum,
2. je ein/e Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde und der islamischen Gemeinden und Kulturvereine,
3. auf gemeinsamen Vorschlag ein/e Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, der für den Kreis Offenbach zuständigen Amtsgerichte,
4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsagentur und der Pro Arbeit – Kreis Offenbach,
5. ein/e Vertreter/in des DGB,
6. ein/e Vertreter/in des Landessportbundes oder Sportkreises für die Region
7. der/die Jugendkoordinator/in des Polizeipräsidiums,

8. ein/e Vertreter/in der Kreisschülervertretung,
9. eine Vertreterin des Frauenbüros,
10. ein/e Vertreter/in des Staatl. Schulamtes,
11. ein/e Vertreter/in der Behindertenverbände auf Vorschlag der Arbeitsgruppe der Behindertenselbsthilfegruppen,
12. ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates,
13. ein/e Vertreter/in der Suchthilfe,
14. ein/e Vertreter/in des Fachdienstes Schule,
15. ein/e Vertreter/in des Fachdienstes Integrationsbüro

Die Institutionen und Verbände haben die genannten Personen vorgeschlagen.

Gründe, dass diese nicht wählbar seien, sind nicht ersichtlich.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Kindertagesbetreuung, Adoptions- und Pflegekinderdienst

Drucksachen-Nr.:
0085/2021

Antragsteller:
FDP

Datum:
04.06.2021

Beschlussvorlage

Möglichkeiten für (teil-)offene Modellversuche an Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird beauftragt:

1.
Sich bei der Hessischen Landesregierung dafür einzusetzen, schnellstmöglich die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass inzidenzabhängig sowie bei dem Vorliegen einer konsequenten Teststrategie und/oder entsprechenden Impfnachweisen Modellversuche mit (teil-)offenen Konzepten an Kindertageseinrichtungen in Hessen realisiert werden können. Ziel dieser dokumentierten Modellversuche soll neben dem allgemeinen Erkenntnisgewinn die Möglichkeit zur flexibleren, stufenweisen Rückkehr in den für Kinder, Eltern und Betreuungspersonal verlässlichen und planbaren Regelbetrieb sein.
2.
Bei den kreisangehörigen Kommunen sowie freien Trägern abzufragen und zu dokumentieren, inwieweit ein konkretes Interesse an entsprechenden Modellversuchen in Kindertageseinrichtungen besteht und ob es dazu eventuell bereits eigene Konzeptideen und/oder -vorschläge in bestimmten Einrichtungen gibt.

Begründung:

Gemäß dem „Hygienekonzept zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (Stand: 15.05.2021) soll im pädagogischen Alltag die Betreuung der Kinder möglichst in konstanter Gruppenzusammensetzung erfolgen.

Die Gruppen sollen dabei voneinander getrennt bleiben und keine (teil-)offenen Konzepte angeboten werden. Die Betreuung der Gruppe soll möglichst durch dasselbe pädagogische Personal erfolgen und möglichst wenig Personalwechsel zwischen den Gruppen stattfinden. Eine abwechselnde bzw. räumlich abgetrennte Nutzung des Außenbereiches soll stattfinden.

Vor diesem Hintergrund der Gruppentrennung hat der Verordnungsgeber selbst erkannt, dass: „Damit [...] eine Beschränkung der Betreuungsmöglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, insbesondere bei Bildung fester Gruppen, verbunden sein“ kann. Die praktischen Probleme bei konstanter Gruppenzusammensetzung sind im Betreuungsalltag vielschichtig: Neben z.T. mit Flatterband geteilten Außenbereichen bedeutet der Gruppenzwang innerhalb der Einrichtungen neben konzeptionellen Einschränkungen auch pädagogische und psychologische Hemmnisse. Überdies bringen faktische Einschränkungen beim Personalwechsel zwischen Gruppen teilweise erhebliche Probleme im Krankheitsfall mit sich – speziell mit Blick auf Ausfallzeiten bei der Betreuung sowie die Verlässlichkeit der Betreuungszeiten.

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hygienekonzept_stand_15.5.2021.pdf ·

¹ 35. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12.05.2021 - GVBl. 2021, S. 254



Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Jugend und Familie

Drucksachen-Nr.:
0099/2021

Antragsteller:
Bündnis 90 / Die Grünen

Datum:
15.06.2021

Beschlussvorlage

**Unterstützung für Kinder und Jugendliche in Folge der Pandemie
hier: Implementierung eines Runden Tisches**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen in Folge der Pandemie bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten, wird der Kreisausschuss aufgefordert, einen Runden Tisch zu implementieren.

Der Runde Tisch für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach der Pandemie soll konkrete Maßnahmen und Angebote entwickeln, um diesen Personenkreis im Kreisgebiet zu unterstützen.

Mitglieder des Runden Tisches sollen neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, der freien Träger/ Beratungsstellen, des Kreiselternbeirates, des Kreisschülerbeirates, des Jugendforums sowie des Sportkreises sein. Einzubeziehen ist ebenso der Facharbeitskreis des Kreisjugendhilfeausschusses.

Dem Fachausschuss soll regelmäßig berichtet werden.

Begründung:

Viele Fachleute und Institutionen betonen aktuell die Folgen der Pandemie besonders für Kinder und Jugendliche. Der Deutsche Städtetag schreibt dazu:

„Kinder und Jugendliche erleben mehr noch als die meisten Erwachsenen, wie gravierend die Corona-Pandemie ihren Lebensalltag einschränkt. Auch Kinder und Jugendliche aus zugewanderten Familien sind besonders betroffen. Lange Phasen des Distanz- oder Wechselunterrichts in Schulen und starke Einschränkungen in Kitas, kaum Treffen mit

Freunden, kein Training in den Sportvereinen, abgesagte Gemeinschaftsfahrten fordern ihnen allen viel Verzicht ab. Viele können keine Zukunftspläne machen, weil Ausbildungsplätze schwerer zu finden und die Perspektiven unsicher sind. Das hinterlässt Spuren in Körper und Seele bei Millionen von Kindern und Jugendlichen."

Aus diesen Gründen benötigen Kinder und Jugendliche angesichts zunehmender Entspannung der Infektionslage eine gute Unterstützung – auch außerhalb der Schulen. Diese kann z.B. in einem optimierten Freizeitangebot wie Ferienspielen/Freizeiten, Treffs, Kursen oder auch zusätzlichen und auf die Situation zugeschnittenen Beratungsangeboten bestehen. Diese Angebote sollten koordiniert unter Einbeziehung der Fachleute entwickelt werden.

Der Runde Tisch soll für einen begrenzte Zeitraum eingerichtet werden, dessen Dauer aber aus heutiger Sicht noch nicht definiert werden kann.



Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Umwelt

Drucksachen-Nr.:
0100/2021

Antragsteller:
Bündnis 90 / Die Grünen

Datum:
15.06.2021

Beschlussvorlage

**Schaffung einer Stabsstelle Klimaschutz
Alternativ: Klimaschutz in der Verwaltung**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	28.06.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Konzept für eine Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung in der Kreisverwaltung zu entwickeln. Ziel ist die Einrichtung der Stabsstelle zu Beginn des Jahres 2022.

Die zentrale Aufgabe der Stabsstelle sind die Fortentwicklung bzw. Entwicklung klimaschützender und klimaanpassender Maßnahmen.

Dazu gehören maßgeblich

- Ausarbeitung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsstrategien
- Entwicklung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts des Landkreises Offenbach mit dem Ziel der Klimaneutralität
- das Einbringen von Klimaschutzbelangen in andere (Fach-)planungen (z. B. B-Pläne), insbesondere bei der fortlaufenden Sanierung bzw. Bau von Schulen
- Beratung bei verkehrlichen Maßnahmen / Ausbau des Radverkehrs
- Koordination kommunenübergreifender Maßnahmen und Vernetzung der Akteure zur Verbreitung von Best practises
- Ein Klimacheck für Maßnahmen der Kreisverwaltung, der positive und negative Klimaauswirkungen von Beschlussvorlagen überprüft. Grundlage ist der Vergleich des Zustands mit und ohne Umsetzung der Aufgabe / der Entscheidung.
- Fördermittelmanagement für Landes- und Bundesmittel
- Ausbau erneuerbarer Energien (z.B. Projekt: Solarenergie auf Parkplätzen)

Bei der Entwicklung des Konzepts ist zu prüfen, inwieweit die Stabsstelle aus dem Personalbestand besetzt werden kann bzw. neue Stellen ausgeschrieben werden müssen. Eine Aktivierbarkeit von (Bundes-) Fördermitteln für die benannte Stelle soll geprüft werden.

Dem Kreistag ist über die Fortentwicklung des Konzepts rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen 2022 zu berichten. Die notwendigen Personalstellen sollen für den Haushalt 2022 eingeplant werden.

Begründung:

Es ist wichtig, dass sich neben den Kommunen auch die Landkreise ihrer besonderen Funktion im Klimaschutz bewusst sind, damit die Treibhausgasemissionen weiter reduziert und die Klimaziele erreicht werden können. Neben der Zunahme von Starkregenereignissen prognostiziert der Deutsche Wetterdienst nahezu eine durchschnittliche Verdoppelung der Hochsommertage über 30 Grad in den nächsten Jahrzehnten. Die Aufgaben auch für die Kreisbehörden wachsen hier stetig, Vorsorgemaßnahmen der Kommunen müssen koordiniert werden, z.B. im Hochwasser- oder Hitzeschutz. Und klimafreundliche Mobilität leistet einen Beitrag zur Minderung von Emissionen, Feinstaub und Lärm – gleichzeitig findet ein Wiedergewinn von Fläche statt. Digitalisierte Reduzierung des Parksuchverkehrs, Tempo 30-Zonen und der Ausbau des ÖPNV bieten einige Beispiele. Ebenso wäre die Teilnahme am Programm European Energy Award® (eea) wünschenswert. Der Kreis benötigt ein strukturiertes Klimaanpassungsmanagement, das den oben genannten Veränderungen Rechnung trägt. Zusätzlich ist eine intensive, begleitende Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um die Bevölkerung für die Veränderungen zu sensibilisieren und das Bewusstsein für Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Beispiele für die organisatorische Aufwertung dieses wichtigen Themas in anderen Landkreisen finden sich z.B. in den Kreisen Groß-Gerau, Bergstraße, Hersfeld-Rotenburg, Marburg-Biedenkopf und Gießen – um nur einige zu nennen.

Die massiven Veränderungen der letzten Jahre zeigen, dass man den Klimaschutz als interdisziplinäre Aufgabe nicht mehr als eine untergeordnete Aufgabe des Umweltschutzes betrachten darf, sondern ihm eine klare Priorität in den strategischen Entscheidungen des Kreises einräumen muss – dem würde mit der Einrichtung einer Stabsstelle Klimaschutz Rechnung getragen. Neue und zunehmende Aufgaben erfordern auch neues Personal, welches aber auch zu Kosteneinsparungen z.B. im Bereich Energiemanagement beitragen kann.



Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Organisationseinheit:

Fachdienst Steuerungsunterstützung, Organisation und Kreisorgane

Drucksachen-Nr.:

0101/2021

Antragsteller:

Bündnis 90 / Die Grünen

Datum:

15.06.2021

Beschlussvorlage

**Appell an die Bundesregierung: Unterzeichnen Sie das UN-Atomwaffenverbot
Gleichzeitig erklärt sich der Kreis Offenbach zur atomwaffenfreien Zone**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2021	öffentlich
Kreistag	07.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Offenbach schließt sich dem Appell der ICAN (Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen) und der IPPNW (Internationale ÄrztInnen zur Verhütung des Atomkrieges) an die Bundesregierung an, das genau vor 4 Jahren am 07. Juli 2017 von 122 Staaten beschlossene UN-Atomwaffenverbot ebenfalls zu unterzeichnen.
2. Der Kreis Offenbach erklärt sich zur atomwaffenfreien Zone.

Begründung:

In einem Monat – und zwar am 6. und 9. August jähren sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki zum 76. Mal. Die zwei Atombomben töteten mehr als 200.000 Menschen. Das unbeschreibliche Leid der Überlebenden bleibt uns als Mahnung. Man sollte meinen, dass die Menschheit in einem ¾-Jahrhundert dazu gelernt haben müsste. Zwar trat 1970 der Atomwaffensperrvertrag (Nichtverbreitungsvertrag, NPT) in Kraft. In dem sich die damaligen Atomwaffenstaaten verpflichteten, über einen Vertrag zur vollständigen nuklearen Abrüstung zu verhandeln – Nur, geschehen ist bisher nichts....

Am 26. März 2010 stimmte der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit einem Antrag der Fraktionen von CDU / CSU, SPD, FDP und Bündnis 90 / Die Grünen zu, in dem es heißt: „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich auch bei der Ausarbeitung eines neuen strategischen Konzepts der NATO im Bündnis sowie gegenüber den amerikanischen Verbündeten mit Nachdruck für den Abzug der US-Atomwaffen aus Deutschland einzusetzen“. Dieser Beschluss wurde bekanntlich nie umgesetzt.

Am 07. Juli 2017 (heute genau vor 4 Jahren) haben 122 Staaten den UN-Vertrag zum Verbot von Atomwaffen beschlossen. Der Vertrag ist am 22. Januar d. J. in Kraft getreten. Bezeichnend ist, dass dazu alle afrikanischen Staaten und die meisten anderen Staaten, die nicht den Industriestaaten zu ordnen sind, gehören.... Die Bundesregierung aber, lehnt nicht nur eine Annahme dieses Atomwaffenverbotsvertrags ab, sondern fördert sogar noch die atomare Abschreckung, indem sie die Stationierung zielgenauerer Atomwaffen z.B. in Büchel (Rheinland-Pfalz) zulässt und sogar die Neuanschaffung von Flugzeugen für den Atomwaffeneinsatz unterstützt.

Der Kreistag Offenbach kann mithelfen, gerade an so einem Tag, den Druck auf die Bundesregierung zu erhöhen, indem er die Initiative der IPPNW (Internationale Ärzte zur Verhütung des Atomkrieges, des ICAN-Deutschland (Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen, Friedensnobelpreis 2017), der Initiative „Büchel ist überall, atomwaffenfrei jetzt“ und Greenpeace Deutschland unterstützt und an die Bundesregierung appelliert, das UN-Atomwaffenverbot ebenfalls zu unterzeichnen.

Aktuell haben auch die Friedensforscher des renommierten, durch die schwedische Regierung gegründeten, SIPRI-Institutes darauf hingewiesen, dass zwar die Gesamtzahl der weltweiten Atomwaffen rückläufig sei, dafür allerdings die Menge der einsatzbereiten Waffensysteme steigt. Zugleich liefen umfassende und teure Programme zur Modernisierung und Neuentwicklung von Atomwaffen, deren Wirkung sich räumlich stärker begrenzen lässt.

Zur Untermauerung des Appells und als starkes Zeichen für eine friedliche und deeskalierende Politik erklärt sich zudem der Kreis Offenbach zur atomwaffenfreien Zone.



**UNTERSCHRIFTENAKTION
ATOMWAFFENFREI.JETZT, IPPNW, ICAN & IN ZUSAMMENARBEIT MIT GREENPEACE**

Appell an die Bundesregierung: Unterzeichnen Sie das UN-Atomwaffenverbot!

Warum ist das wichtig?

Die sogenannte Doomsday Clock steht auf 100 Sekunden vor Zwölf. Denn die Gefahr eines Atomkrieges kombiniert mit dem Klimawandel bedroht die Welt wie noch nie. Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge werden nach und nach aufgekündigt. 2019 traten zunächst die USA mit Unterstützung der NATO und in dessen Folge Russland aus dem für Europas Sicherheit besonders wichtigen Vertrag über Mittelstreckenraketen (INF) aus. Auch der letzte noch bestehende Rüstungskontrollvertrag New START zwischen den USA und Russland ist bedroht.

Solange es Atomwaffen gibt, bedroht die nukleare Abschreckung gekoppelt mit irrationalem Verhalten von Politiker*innen die gesamte Menschheit. Gleiches gilt für mögliche Irrtümer über einen vermeintlichen Angriff des Gegners. Deshalb gehören Atomwaffen geächtet und abgeschafft.

Im Juli 2017 haben 122 Staaten den UN-Vertrag zum Verbot von Atomwaffen beschlossen. Die Bundesregierung spricht zwar gerne vom Ziel einer atomwaffenfreien Welt, doch wenn es konkret wird, beugt sie sich dem Druck der USA und boykottiert dieses wichtige Abkommen. Mehr noch: Mit der bevorstehenden Stationierung zielgenauerer Atombomben in Büchel (Rheinland-Pfalz) und der Neuanschaffung von Flugzeugen für den Atomwaffeneinsatz steckt Deutschland mitten in der nuklearen Aufrüstungsspirale der USA.

Der Vertrag erklärt den Einsatz und die Drohung mit Atomwaffen für inakzeptabel.

Gleichzeitig enthält er konkrete Vorgaben und Kontrollmaßnahmen: Wenn Deutschland beiträgt, müssen beispielsweise die US-Atomwaffen aus Büchel abgezogen werden und Bundeswehripiloten dürfen den Abwurf dieser Bomben nicht mehr üben.

Wollen wir Abrüstung, so dürfen wir nicht auf die Atommächte warten. **Wenn Deutschland als wichtiger NATO-Staat dem Verbot beiträgt, kann dies der Durchbruch sein und weitere Länder werden folgen.** Wenn Deutschland jedoch weiter blockiert, stützt dies eine Eskalationspolitik. Die Bundesrepublik muss sich daher von der Atomwaffenpolitik der USA emanzipieren und das Völkerrecht stärken.

Das Nobelpreiskomitee sah in dem Atomwaffenverbot eine historische Chance und würdigte daher den Einsatz der Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen (ICAN) mit dem Friedensnobelpreis 2017. Die Bundesregierung hat die Gelegenheit, einen Wandel in der Nuklearpolitik einzuleiten und sich für das Verbot und gegen Atomwaffen in Deutschland einzusetzen.

WEITERE INFOS: NUCLEARBAN.DE

Dies ist eine Aktion von ICAN, IPPNW und der Kampagne „Büchel ist überall! atomwaffenfrei.jetzt“ in Zusammenarbeit mit Greenpeace.

Rücksendeadresse:

IPPNW, Körtestraße 10, 10967 Berlin



IPPNW – Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung

**BITTE UNTERSTÜTZEN SIE UNS
MIT IHRER SPENDE**

Die IPPNW braucht Spenden, um diese Arbeit leisten zu können. Schon kleine Beträge helfen im Kampf für eine Welt ohne Atomwaffen!

IPPNW e.V.
GLS – Gemeinschaftsbank
IBAN: DE23 4306 0967 1159 3251 01
BIC GENODEM1GLS
Verwendungszweck: Atomwaffenverbot

NEWSLETTER

Darüber hinaus freuen wir uns, wenn Sie unseren Newsletter abonnieren:
www.ippnw.de/newsletter

MITMACHEN

Auf unserer Website finden Sie weitere Mitmach-Möglichkeiten:
www.ippnw.de/mitglied



UNTERSCHRIFTENAKTION



BÜCHEL IST ÜBERALL!
atomwaffenfrei.
→ **jetzt**

IN ZUSAMMENARBEIT
MIT
GREENPEACE



ICAN
2017 NOBEL
PEACE
PRIZE
PARTNER

Appell an die Bundesregierung: Unterzeichnen Sie das UN-Atomwaffenverbot!

122 Staaten haben im Juli 2017 einen Vertrag zum Verbot von Atomwaffen beschlossen. Bisläng fehlt Deutschland bei diesem historischen Abkommen. Wir fordern: **Die Bundesregierung muss das Verbot unterzeichnen und den Abzug der US-Atomwaffen aus Deutschland veranlassen!**

Als Bürgerin oder Bürger unterzeichne ich symbolisch den Vertrag zum Verbot von Atomwaffen und drücke damit meinen Willen aus, dass die Bundesrepublik Deutschland diesem Abkommen beitrifft.

Name	Vorname	Adresse	PLZ/Ort	Unterschrift	e-Mail

* Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich, dass ich weitere Informationen von den Initiatoren der Aktion bekommen möchte.

Weitere Infos zum Verbotsvertrag und vollständiger Text:
<http://nuclearban.de/der-vertrag/>